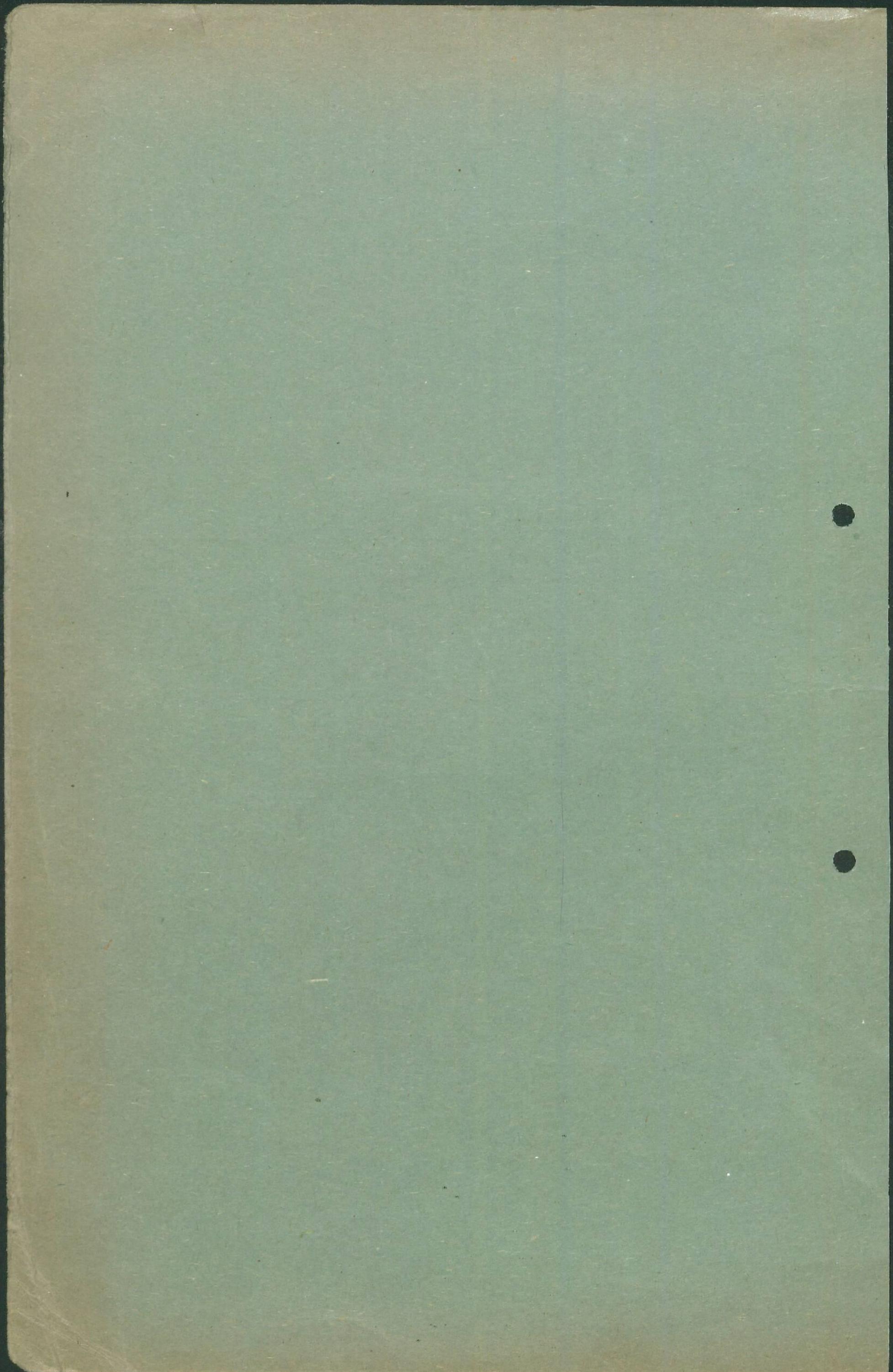


Herrn Flurmann
Inhaber der Gaststätte
"Ringstuben", Mannheim,
U 3, 16 Tel. 263 27

146

STADTARCHIV MANNHEIM *1424*
Archivations-Zugang *24* / 19*22* Nr. *1424*

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4



Mannheim, den 18. 9. 1962

1. Aktenvermerk

In dieser Sache Flurmann wegen Beseitigung von Geräuschbe-
lästigung bin ich selbst nicht tätig geworden. Herr Flurmann,
den ich in anderen Sachen vertrete, hat mich nur über den Ver-
lauf der Angelegenheit unterrichtet.

2. Akt ablegen.

H. Zimmerlitz

Wannheim, den 18. 9. 1853

1. Art. 1. Absatz

In dieser Sache ist Herr Thurnann wegen seiner Befreiung von der
Einführung der Steuern nicht tätig geworden. Herr Thurnann,
der sich in anderen Sachen vertreten hat, hat sich nur über den Ver-
lauf der Angelegenheit unterrichtet.

2. Art. 1. Absatz

den 4.12.1961
V/Ws

An das

Verwaltungsgericht
- I. Kammer -

Karlsruhe / Baden
Nördl. Hildapromenade 1

• I/189/61
Abschr. f. Gegn. anbei

In der Verwaltungsrechtssache
Luser Flurnann / Stadt Mannheim
wegen Beseitigung von Geräuschbelästigung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

nehme ich zu den Ausführungen der Agg. vom 21.11.61 wie folgt
Stellung:

I.

1) Wenn auch der Sachverhalt äußerst verworren ist, so geben diese Ausführungen jedenfalls insofern Klarheit, als sie die absolute Notwendigkeit aufzeigen, daß die Frage einer etwaigen Geräuschbelästigung nach allgemein-gültigen objektiven Maßstäben beantwortet werden muß und daß es unter gar keinen Umständen angeht, als Ersatz für physikalische Messinstrumente sich des überreisten Nervensystems irgendwelcher überempfindlichen Anwohner als Beweismittel für Tatsachenfeststellungen zu bedienen.

2) weiterhin lassen die Ausführungen der Agg. erkennen, daß offenbar keine Klarheit darüber besteht, in welchem Verhältnis der dem Einzelnen zustehende zivilrechtliche Anspruch auf Unterlassung von Geräuschemissionen zu dem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterlassung derartiger Emissionen im Interesse der Allgemeinheit steht.

Zweifellos wird nicht jede Belästigung des Einzelnen ein Einschreiten der Polizei rechtfertigen können. Von einer Gefährdung des Einzelnen und der Allgemeinheit kann vielmehr erst dann die Rede sein, wenn die Beeinträchtigung einen Grad erreicht, der es rechtfertigt, die Geräuscheinwirkung als gesundheitsschädigend zu

Agfa

Copyright ©

beseichnen. Damit, daß man, wie das Polizeipräsidium es tut, jegliche Geräuscheinwirkung zur Nachtzeit im Hinblick auf die dem Einzelnen notwendige Nachtruhe als gesundheitsschädigend bezeichnet, da die Nachtruhe dadurch beeinträchtigt werde, müßte man praktisch dahin gelangen, daß, je nach der Empfindlichkeit des Betroffenen, schon die leiseste Geräuscheinwirkung als gesundheitsschädigend zu gelten hätte und damit ein Eingreifen der Polizei rechtfertigen würde. Nach dem Grundsatz der Interessenabwägung können aber derart subtile Feststellungen von Fall zu Fall unmöglich als Grundlage dienen. Vielmehr sind maßgeblich die ertöblichen Verhältnisse. Es wäre also in Betracht zu ziehen, daß die sich belästigt fühlenden Anwohner in einem Ortsteil einer Großstadt wohnen und daher nicht nur den starken Verkehr auf der öffentlichen Straße, sondern auch gewisse Geräuscheinwirkungen in Kauf zu nehmen haben, die mit dem Betrieb von Gaststätten, die man einmal aus einem derartigen Ortsteil nicht weggedacht werden können, verbunden sind.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß verschiedene Beschwerdeführer, und zwar diejenigen, die in dem Hause wohnen, in dem sich die Gaststätte des Ast. befindet, aufgrund einer Vereinbarung mit den Hauseigentümern sich verpflichtet haben, etwaige Geräuscheinwirkungen aus dem Lokal in Kauf zu nehmen.

Beweis: Der Hauseigentümer, Hans Schwöbel, Mannheim, U 3, 16/17

Es ist den Bemühungen des Unterzeichneten gelungen, inzwischen die Anschriften von zwei Wissenschaftlern zu erhalten, die sich mit Hör-Physiologie befassen und daher als Sachverständige in Frage kommen. Es sind dies:

- 1) Prof. Dr. med. Eberhard Lörke,
Physiolog. Institut der Universität Münster /Westf.
- 2) Prof. Dr. W. D. Keidel,
Physiolog. Institut der Universität Erlangen.

Ich bin der Auffassung, daß durch diesen Sachverständigen, vorausgesetzt, daß sie über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, ein Gutachten eingeholt werden sollte über die Frage, welche Geräuschbelästigung, gemessen nach Phenstärke, als gesundheitsbeeinträchtigend anzusehen ist. Jedoch kommt es im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens darauf an, eine einstweilige Regelung zu treffen. Der Ast. hat einen sehr vernünftigen Vorschlag gemacht, der dahin geht, daß im Benehmen mit der Polizeibehörde oder dem Gericht eine bestimmte Lautstärke festgelegt wird, was mit Hilfe der inzwischen eingebauten Lautstärkereglern ohne weiteres möglich ist. Wenn die Agg. dem entgegentritt, so ist das um so unverständlicher, als sie selbst ja in einer früheren Verfügung einen ähnlichen Gedanken vertreten hat, denn in der Verfügung des Polizeipräsidiums vom 24.10.61 heißt es unter Ziff. 2:

"Die zulässige Höchstlautstärke wird nach vorheriger Prüfung durch einen Beamten des Polizeipräsidiums mittels Markierungsmarke festgehalten werden."

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

1978

Diese Markierung der Lautstärke betraf zwar ausschließlich die Lautstärkeregelung der Musikbox. Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde die inzwischen angebrachte Lautstärkeregelung für sämtliche Tonverstärker nicht in der gleichen Weise reguliert werden sollte.

II.

Im einzelnen wird auf den Schriftsatz der Ag. vom 21.11.61 erwidert:

- 1) Das Polizeipräsidium behauptet, daß das Lokal "Ringstuben" unter dem Vorgänger des Ast., Herrn Schwöbel, nicht als besonders störend aufgefallen sei. Das ist unwahr. Dem Ast. ist nämlich bekannt, daß es unter dem Vorgänger Schwöbel laufend zu polizeilichen Beanstandungen gekommen ist.

Beweis: Auskunft des 1. Polizeireviers Mannheim.

Dem Polizeipräsidium müßte dies eigentlich bekannt sein. Die Gerechtigkeit verlangt es, daß, wenn schon darauf abgehoben wird, daß es unter der Regie des Ast. "von Anfang an" Beanstandungen und Beschwerden gegeben habe, man sich zum mindesten zu dem Zugeständnis bequemen sollte, daß derartiges bereits unter der Aera Schwöbel der Fall gewesen ist. Aber die Darstellung des Polizeipräsidiums soll den Eindruck erwecken, als ob von dem Augenblick an, als Flurmann den Betrieb übernahm, gewissermaßen die Hölle los war und die Anwohner in unerträglicher Weise drangsaliert worden seien. So zielt der Hinweis darauf, daß das Lokal Anziehungspunkt für die jüngere Generation geworden sei, ganz offenbar darauf hin, daß im Gegensatz zu früher der nunmehr auf starken Besuch von Jugendlichen eingerichtete Betrieb eine unerträgliche Lärmentwicklung zur Folge hatte.

Das Polizeipräsidium erwähnt, daß es bei dem Betrieb des Lokals durch Flurmann von Anfang an Beanstandungen und Beschwerden gegeben habe. Bekanntlich gibt es bei derartigen Betrieben immer wieder einmal irgendwelche Beanstandungen, das dürfte gerichts-bekannt sein. Im Falle Flurmann ist es in der Anfangszeit einige Male vorgekommen, daß irgendwelche Jugendliche sich über die zulässige Zeit im Lokal aufgehalten haben. Wenn schon generell auf Beanstandungen und Beschwerden abgehoben wird, so möge das Amt auch erklären, daß es sich dabei um Beanstandungen gehandelt hat, die mit Geräuschen nichts zu tun hatten. Es möge weiterhin erklären, daß Flurmann hinsichtlich des Besuches von Jugendlichen mit äußerstem Nachdruck dafür gesorgt hat, daß die polizeilichen Vorschriften eingehalten wurden, mit der Folge, daß in späterer Zeit niemals mehr Beanstandungen geltend gemacht wurden. Die dauernden Kontrollen durch das zuständige Polizeirevier sind stets zur Zufriedenheit der Polizei ausgefallen.

Copyright ©

after

Copyright ©

Aber hier interessiert lediglich die Geräuscheinwirkung, und in diesem Zusammenhang muß nochmals mit Nachdruck herausgestellt werden, daß die Anwohner drei Jahre lang die Geräusche keineswegs als Belästigung oder gar als unerträglich empfunden haben. Selbstverständlich hat sich das geändert, als das Polizeipräsidium, nachdem Frau Haag den Kampf gegen den Ast. aufgenommen hatte, Umfragen bei den Hausewohnern veranstaltet hat, wobei dann, wie nicht anders zu erwarten war, einige Anwohner entdeckten, daß sie tatsächlich belästigt würden.

- 2) An verschiedenen Stellen seines Schriftsatzes hebt das Polizeipräsidium auf das Strafurteil des Amtsgerichts Mannheim ab. Dieses Urteil sollte hier außer Betracht bleiben, denn es ist nicht rechtskräftig, ganz abgesehen davon, daß ihm keine präjudizielle Bedeutung zukommt. Ich wüßte daher nicht, was für ein Beweis mit einer Vorlage der Abschrift dieses Urteils geführt werden soll.
- 3) Wenn das Polizeipräsidium davon spricht, daß Flurmann auf den Hinweis des Polizeipräsidioms verschiedene "kleinere Änderungen" vornehmen ließ, so ist diese Ausdrucksweise wiederum bezeichnend für die tendenziöse Haltung des Polizeipräsidioms in dieser Sache. Allerdings hat der Ast. nicht die Spitzhacke genommen und das ganze Lokal zusammengeschlagen, um ein neues aufzubauen. Wenn man aber die Kosten für die von ihm im Laufe der Zeit getroffenen Maßnahmen zusammenrechnet, so erhält man einen Betrag, der hoch in die Tausende geht. Es interessiert zwar rechtlich und tatsächlich nicht, wieviel Geld Herr Flurmann aufgewendet hat. Ich werde aber trotzdem eine Aufstellung dem Gericht vorlegen, um den vom Polizeipräsidium gewollten Eindruck zu verwischen, als ob der Ast. nur widerwillig das absolute und äußerstenfalls Unvermeidbare auf sich genommen hätte, wobei es ihm aber im übrigen gleichgültig sei, ob die gequälten Anwohner allmählich infolge des Lärms seiner Musik sanatoriumsreif werden und um Arbeit und Brot kommen.
- 4) Der Ast. hat gegen die Verfügung vom 14.6.61 deshalb nichts unternommen, weil ihm Herr Oberinspektor Löllbach unter Zeugen erklärt hatte, daß diese Verfügung erledigt sei und er auf ihrer Einhaltung nicht mehr bestehen würde. Wenn auch Herr Oberinspektor Löllbach, der vor Gericht als Zeuge vernommen wurde und der als Oberinspektor höchstwahrscheinlich eine besondere Glaubwürdigkeit genossen hat, die Richtigkeit dieser Angaben des Ast. bestritten hat, so sollte man doch wohl nicht ganz außer acht lassen, daß immerhin zwei unbescholtene Personen, nämlich Herr Hildebrandt und Fri. Schneider, die Darstellung des Ast. als richtig bestätigt haben. Jedenfalls ist es dem Unterzeichneten einfach unverständlich, daß das Gericht im Strafverfahren aufgrund eines solchen Beweisergebnisses noch nicht einmal zu einem non liquet mit den entsprechenden Folgen für die Beurteilung des subjektiven Tatbestandes der dem Ast. zur Last gelegten Verfehlung gelangt ist.

off

② 1/20/03

off

Im Übrigen aber gehören diese Fragen wohl nicht in das verwaltungsgerichtliche Verfahren. In diesem Verfahren dürfte es allein auf die Frage ankommen, welche Geräuscheinwirkung summierbar ist und in welcher Form die Geräuscheinwirkungen zu messen sind.

Jedenfalls vertritt der Ast., wie eingangs unter Ziff. I und bereits im Antrag vom 7.11.61 ausgeführt, die Auffassung, daß die Geräuscheinwirkung, so wie sie im Zeitpunkt der Antragstellung stattfand, ein Einschreiten der Polizei nicht rechtfertigt. Überdies hat er sich bekanntlich bereiterklärt, eine Zwischenlösung hinzunehmen, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird - gegen die sich allerdings die Stadtverwaltung aus sachlich unverständlichen Gründen zur Wehr setzt.

- 5) Was nun das Meer der Beschwerdeführer angeht, mit denen das Polizeipräsidium aufwartet, so ist es natürlich immer imponant und für einen Kläger beängstigend, wenn man derartige von der Polizei in geeigneter Form entgegengenommene und zu Protokoll gebrachten Bekundungen liest. Allerdings gewinnt man dabei den Eindruck, daß nicht ein Fanorchester musiziert, sondern daß sich die Trompeten von Jericho im Lokal des Ast. betätigen. Zu einer solchen ironischen Übertreibung sieht der Unterzeichnete sich deshalb veranlaßt, weil er sich persönlich schon von der Stärke der Geräuscheinwirkung überzeugt hat und daraufhin über die subtilen und sehr sartbesaiteten Gehörorgane der Beschwerdeführer nur den Kopf schütteln kann. Gerade derartige Beschwerden machen es offenkundig, daß es unumgänglich notwendig ist, mit objektiv arbeitenden Mitteln objektive Feststellungen zu gewinnen. Es sei daher nur bemerkt, daß, soweit der Ast. unterrichtet ist, eine einzige Beschwerdeführerin aus eigener Initiative tätig geworden ist, und das war die Untermieterin Haag. Die übrigen Anwohner wurden durch die Polizei mobil gemacht. Was dabei die Beschwerdeführer Ihrig, Rambaud und Baumeister angeht, die sämtlich im Hause U 3, 16/17 wohnen, so haben diese sich ausdrücklich in ihren Mietverträgen mit den Hauseigentümern Schwöbel verpflichtet, etwaige Geräusche aus der Gaststätte hinzunehmen.

Beweis: Hans Schwöbel

In der eine Treppe hoch befindlichen Wohnung Flurmann wurde ein Geräuschgrundpegel von 40 Phon, mit Musik ein solcher von 41,7 Phon gemessen.

Beweis: Fred Hildebrandt, Mannheim, U 5, 24

Die Wohnung Ihrig liegt im Hinterhaus, 2 Treppen hoch, die Wohnungen Rambaud und Baumeister ebenfalls. Die Geräuscheinwirkung wird ungefähr die gleiche sein wie die in der Wohnung Flurmann.

Das Polizeipräsidium verweist auf eine Entscheidung des

Copyright ©

off

Regierungspräsidiums in einem Falle Kiss, Gaststätte Passta. Mir ist nicht verständlich, was dieser Hinweis soll. Die Entscheidung wurde nicht als Anlage zum Schriftsatz vorgelegt, die Auffassung eines Regierungspräsidiums ist für ein Gericht nicht bindend. Wenn das Polizeipräsidium irgendwelche Erwägungen des Regierungspräsidiums sich zu eigen machen will, so möge es diese Erwägungen, soweit sie auf den Fall Flurmann zutreffen, vortragen.

- 6) Über die verschiedenen Lautstärkemessungen durch die Polizei ist dem Ast. im einzelnen nichts bekannt. Und wenn das Polizeipräsidium (S.2 R. vorletzter Absatz des Schriftsatzes vom 21.11.61) einen Beamtenbericht erwähnt und - gewissermaßen als besondere Pikaresse - von "interessanten Einzelheiten" über die Frage nach den Ursachen von Ruhestörungen durch die Musikkapelle spricht, so bin ich leider nicht in der Lage, mich hierzu zu äußern, weil man diese "interessanten Einzelheiten" leider nicht im Schriftsatz aufgeführt hat.

Aber es kommt auch nicht auf diese interessanten Einzelheiten an, die offenbar wieder einmal der Stimmungsmache dienen sollen. Der Ast. will, soweit es möglich ist und soweit es bei einer summarischen Prüfung durch das Gericht notwendig erscheinen sollte, in der Geräuschedwicklung entgegenkommen und ist daher mit einer entsprechenden Drosselung des Tonregulierers einverstanden - was der Gegenseite anscheinend immer wieder vorgehalten werden muß.

- 7) Das persönliche Schicksal der Frau Haag ist gewiß bedauerenswert. Aber ganz offensichtlich handelt es sich hier um eine Art Psychose und um eine Überempfindlichkeit, die außerdem höchstwahrscheinlich bestimmte psychische Impulse hat. Frau Haag fühlt sich als Märtyrerin und außerdem führt sie einen Kreuzzug gegen den Ast., wobei sie sich sämtlicher nur denkbaren Mittel bedient, denn sie hat inzwischen, wie man aus dem gegnerischen Schriftsatz ersieht, schon wieder einmal eine Strafanzeige gegen ihn erstattet, obwohl sie genau weiß, daß er bemüht ist, ihren Wünschen weitgehendst entgegenzukommen.

Ich übergebe anliegend Abschrift meines Schreibens vom 1.12.61 an Frau Haag, aus dem ersichtlich ist, wieweit die Bemühungen des Ast. gegangen sind und daß er sich sogar bereiterklärt hat, für sie eine Ersatzwohnung in einer ruhigen Wohngegend zu mieten.

Frau Haag hätte besser daran getan, sich seinerzeit mit Herrn Hildebrandt zu verständigen und gemeinsam mit ihm nach einer Lösung zu suchen, anstatt jede Bemühung seitens des Ast. schroff abzulehnen und nach der Devise "Dem werde ich's zeigen" alle Hebel in Bewegung zu setzen, um eine Schließung des Lokals zu erreichen. Frau Haag ist nämlich genau unterrichtet über derartige Betriebe und sie weiß insbesondere genauestens, daß die

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

Weiterführung des Lokals besiegelt wäre, wenn man den Ast zwingen würde, den Verfügungen des Polizeipräsidiums in ihrer gegenwärtigen Fassung zu entsprechen.

Im übrigen ist es recht interessant, zu hören, daß Frau Haag, die offenbar rechtlich sehr genau beraten wird, eine neue Strafanzeige erstattet hat. Sie wird inzwischen nämlich erfahren haben, daß sie mit ihren früheren Strafanzeigen ins Leere gestoßen ist, weil diese Tatbestände aus rechtlichen Gründen (fortgesetzte Handlung) nicht mehr zu einer Verurteilung des Ast. verwertet werden können, das ist offensichtlich der Grund, weshalb sie nunmehr eine neue Anzeige erstattet hat und nunmehr in der Lage sein wird, in einer neuen Verhandlung einem beeindruckten Richter eine unerhört eindrucksvolle und erschütternde Schilderung über ihre Leiden zu geben.

8) Wie nicht anders zu erwarten, bestreitet das Polizeipräsidium, daß Oberinspektor Löllbach die bewusste Erklärung abgegeben hat. Immerhin sind drei Personen anderer Meinung als Oberinspektor Löllbach, und das sollte doch wohl zu denken geben.

9) Mit wahrer Leidenschaft und fast dichterischer Anschaulichkeit schildert der Verfasser des gegnerischen Schriftsatzes die Qualen, denen die Bevölkerung durch den Lärm einer modernen Großstadt ausgesetzt ist. Übertreibungen machen bekanntlich anschaulich, aber sie bleiben eben trotzdem Übertreibungen. Es kann nur wiederholt werden, daß man, wenn man sich durch derartige Ausführungen beeindrucken läßt, ein völlig falsches Bild über die Tatsachen erhält. Es gibt offenbar keine andere Möglichkeit als daß das Gericht sich von den Tatsachen persönlich überzeugt. Aber auch die Richter sind Menschen, ihre Haltung ist eine subjektive, das Gehör des einen ist empfindlicher als das des andern, die Einstellung des einen Richters zu musikalischen Geräuschen ist verschieden von der eines anderen Richters. Deshalb bleibt einfach keine andere Möglichkeit als eine Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen. Diese Begutachtung ist, worauf eingangs hingewiesen wurde, möglich, also muß von ihr Gebrauch gemacht werden.

Unter gar keinen Umständen aber ist es Aufgabe der Polizei, jegliche Geräuscheinwirkung zu unterbinden und Rücksicht zu nehmen auf das subjektive Empfinden einiger überempfindlicher oder gar krankhaft empfindlicher Mitbürger. Es ist ferner nicht jede Belästigung schlechthin bereits ein Notstand, der ein polizeiliches Eingreifen rechtfertigen könnte, und auch die vom Polizeipräsidium zitierte Bestimmung des § 8 der Verordnung über die Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms ist unter dem allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkt zu beurteilen, wonach die Polizei nur eingzugreifen hat, wenn das Wohl des Einzelnen oder der Allgemeinheit bedroht wird.

Copyright ©

- 10) Wenn das Polizeipräsidium (S.4 Abs.2 a.a.O.) die Meinung vertritt, daß die Einstellung der Lautstärke Sache des Herrn Flurmann und nicht des Gerichts oder des Polizeipräsidiums sei, so ist es sehr bedauerlich, daß man aus diesem Satz die wahre Einstellung des Polizeipräsidiums entnehmen muß. Hier kommt es nicht auf § 1 Abs.1 irgendeiner Gemeinde-VO. an, sondern auf die Aufgaben der Verwaltung. Welche Aufgabe das Polizeipräsidium im vorliegenden Falle hat, liegt für den gesunden Menschenverstand so klar auf der Hand, daß es traurig ist, darüber noch ein Wort verlieren zu müssen. Das Polizeipräsidium hat die Möglichkeit, ohne weiteres den gesetzlich notwendigen Interessenausgleich - wenigstens bis zur endgültigen Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu treffen. Es lehnt es aber ab, sich in die Niederungen einer derartigen Vermittlertätigkeit zu begeben und spannt statt dessen unverdrossen den Stolperdraht irgendwelcher Paragraphen auf.

Da aber schon einmal das Polizeipräsidium sich auf den Wort - laut der Gemeinde-VO. stützt und die Meinung vertritt, daß man sich um gar nichts mehr zu kümmern brauche, denn nach dieser Verordnung dürften Musikinstrumente nur noch von denjenigen gehört werden, für die der Empfang bestimmt ist, so wird ausdrücklich festgestellt, daß eine derartige wortgetreue Auslegung jener Bestimmungen verfassungswidrig ist. Die Polizei-VO. hat sich im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Obliegenheiten zu bewegen. Hiernach aber ist eine gewisse Geräuscheinwirkung, wie sie üblicherweise und seit jeher von derartigen Musiklokalen ausgeht, von den Anwohnern in einem gewissen Grad hinzunehmen. Soweit diese Grenze nicht überschritten wird, besteht für die Polizei kein Recht zum Einschreiten, und eine Polizei-VO., die derartiges immer noch bestimmt, verstößt insoweit gegen die Grundprinzipien des Polizeirechts und damit unmittelbar gegen das Grundgesetz.

Im übrigen mutet es eigenartig an, wenn das Polizeipräsidium behauptet, daß die Einstellung der Lautstärke nicht Sache des Gerichts oder des Polizeipräsidiums, sondern ausschließlich Sache des Herrn Flurmann sei. Wie war es denn mit der Verfügung des Polizeipräsidiums vom 24.10.61 Ziff.2 letzter Satz? Ich bitte den Verfasser des gegnerischen Schriftsatzes, doch einmal diesen Satz (S.1 R a.a.O.) durchzulesen. Damals hielt man eine derartige Prüfung und eine Markierung doch für durchaus denkbar und statthaft - weil man sich nämlich damals noch von praktischen Erwägungen leiten ließ und nicht allein von dem Gedanken, unter allen Umständen recht zu haben.

- 11) Das Polizeipräsidium erblickt einen Widersinn darin, daß man eine Kapelle mit techn. Verstärkungseinrichtungen arbeiten läßt, diese Verstärkungen aber durch einen Lautstärkeregler wieder herabsetzt. Es meint, daß es logischer sei, auf die Verstärkung der Musik zu verzichten, wie es die angefochtene Verfügung vorsieht.

Copyright ©

Agfa

Es handelt sich hier nun nicht um die Gesetze der Logik, sondern um die Gesetze der Akustik; und außerdem nicht um allgemein-akustische Fragen, sondern um musikalische Fragen. Zugunsten des Polizeipräsidiums möge angenommen werden, daß derart musikalische Fragen ihm fremd sind, denn sonst wäre die von ihm aufgeworfene Fragestellung undenkbar. Es soll aber hier kein Vortrag darüber gehalten werden, und deshalb beschränke ich mich auf die Bitte, sich vorzustellen, daß der Lautstärkeregler genau so arbeitet wie ein Lautstärkeregler beispielsweise an einem Radiogerät. Dieser Hinweis dürfte wohl zur Widerlegung der gegnerischen Erwägung genügen.

12) Wenn die Kronzeugin der Agg. - gemeint ist selbstverständlich Frau Haag - wieder einmal zitiert wird, um darzutun, daß man seitens des Ast. einen bestimmten Stärkegrad der Musik eigens für die Messung eingehalten hat, um nach erfolgreicher Messung unverdrossen wieder mit erhöhter Lautstärke zu musizieren, so erledigen sich derartige Erwägungen doch wohl ohne weiteres dadurch, daß der Ast. immer wieder angeboten hat, den Lautstärkeregler zu plombieren - womit er der eigenen Anregung des Polizeipräsidiums in der erwähnten Verfügung vom 24.10.61 folgt. Es ist daher auch völlig überflüssig, daß derartige Messungen im Geheimen vorgenommen werden, denn das wäre nur dann notwendig, wenn eine Umgehung in der vom Polizeipräsidium gemeinten Art und Weise überhaupt möglich wäre. Aber eine solche Umgehung kann ja nicht erfolgen, wenn der Lautstärkeregler auf eine bestimmte Höchststärke eingestellt und plombiert wird.

13) Wenn die Messungen bezüglich des Geräuschpegels, wie sie einmal von Herrn Hildebrandt, zum andern von Polizeipräsidium vorgenommen wurden, voneinander abweichen, so gibt es dafür nicht nur die eine Möglichkeit, daß die Messung des Polizeipräsidiums richtig, die des Herrn Hildebrandt aber falsch ist; denkbar wäre nämlich auch, daß gerade das Umgekehrte der Fall ist. Der Ast. will gar nicht den Standpunkt vertreten, daß die von Herrn Hildebrandt vorgenommene Messung richtig ist. Zum mindesten aber zwingt doch wohl die festgestellte Differenz dazu, derartige Messungen noch einmal, und zwar gemeinsam zu wiederholen, um die Fehlerquelle festzustellen, wenn eine solche vorhanden ist. Erst dann wird man von einem objektiven Einblick in die Lärmauswirkungen sprechen können.

Auf jeden Fall aber ist es nicht angängig, auf irgendwelche einseitigen Darstellungen als gültige Grundlagen für zulässige und nicht zulässige Lautstärke abzuheben. Das Polizeipräsidium beruft sich auf eine Fachzeitschrift "Kampf dem Lärm". Daß es sich hier um tendenziöse Betrachtungen handelt, dürfte wohl schon angesichts des Titels dieser Zeitschrift ohne weiteres klar sein. Das ist der Grund, weshalb der Kläger sich auf wirklich objektive Sachverständigengutachten beruft. Ich bitte daher dringend, derartige tendenziöse Schriften außer Betracht zu lassen, gleichgültig, wie die obere Verwaltungsbehörde sich dazu stellen mag oder gar die Kronzeugin Edith Haag.

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

- 14) Das Polizeipräsidium meint, es sei bestimmt nicht viel, wenn der Ast. nur eine einzige Zeugin, nämlich Frau Koser als Entlastungszeugin benennen könne, eine Zeugin, die das meiste nur vom Hörensagen kenne und irgendwelche verkehrten Schlussfolgerungen ziehe. Ich bitte demgegenüber unächst einmal den Text der eidesstattlichen Erklärung dieser Zeugin auf seine angebliche Widersprüchlichkeit durchzulesen. Die Zeugin gibt ihre eigenen Wahrnehmungen wieder. Die Schlussfolgerung bezieht sich lediglich darauf, daß sie meint, die Geräusche im Zimmer der Frau Haag könnten nicht lauter sein als die in ihrem Zimmer. Leider hat Frau Haag dem Ast. keine Möglichkeit gegeben, durch eigene Kontrollen sich von der Richtigkeit dieser Meinung zu überzeugen. Damit ist auch zugleich dargetan, daß es durchaus unsachlich ist, wenn das Polizeipräsidium dem Ast. entgegenhält, er habe nur eine einzige Person als "Entlastungszeugin" beibringen können. Der Ast. ist leider kein Polizeibeamter. Ihm fehlt die Autorität des Polizeipräsidioms. Ihm gegenüber sind die Türen der Anwohner verschlossen, wenn es darum geht, zu späteren Abendstunden Messungen vorzunehmen. Ihm daraus einen Vorwurf zu machen und ihm diesen Beweisnotstand anzukreiden, blieb dem Polizeipräsidium vorbehalten. Im übrigen hat es der Zufall gewollt, daß der Ast. gerade in diesen Tagen die Äußerung einer Hausnachbarin entgegennehmen konnte, die gleichfalls für seinen Standpunkt spricht.

Beweis: Anliegende eidesstattliche Erklärung des Ast. vom 1.12.61.

- 15) Das Polizeipräsidium schlägt endlich einen unvermuteten Augenschein (Lokaltermin) des Verwaltungsgerichts vor, sowie die Einvernahme verschiedener Zeugen.

Gegen die Einvernahme der Zeugen protestiert der Ast. deshalb, weil von vornherein zu erwarten ist, was die Zeugen sagen, weil diese Zeugen vorsingenommen sind und aller menschlichen Voraussicht nach eigensinnig auf dem beharren werden, was sie einmal gesagt haben - vor allem aber deswegen, weil es nicht auf die Wahrnehmungen der Zeugen ankommt, sondern allenfalls auf die Wahrnehmung des Gerichts, wenn auch das Gericht bei aller Überzeugung von seiner Objektivität hinsichtlich der Wahrnehmungsfähigkeit und der Beurteilung derartiger Geräusche nach den natürlichen Gesetzen der Physiologie und der Psychologie subjektiv sein muß. Jedoch ist der Ast. der Überzeugung, daß für eine vorläufige Anordnung eine Prüfung durch das Gericht die Garantie gibt, daß die gem. § 80 VwGO gebotene Interessenabwägung gewahrt wird.

Ein unvermuteter Lokaltermin wäre dann am Platze, wenn durch einen derartigen Überraschungseffekt von vornherein der Versuch, das Gericht zu täuschen, torpediert werden müßte. Das ist aber nicht der Fall, und es soll ja unter der Kontrolle des Gerichts eine gewisse Lautstärke ein- für allemal festgelegt werden. Aus diesem Grunde wird seitens des Ast. ange-regt, daß der Lokaltermin rechtzeitig vorher bekanntgegeben wird und daß dann anlässlich dieses Termins die dem Gericht notwendig erscheinenden Maßnahmen getroffen werden.

gez. Vollberg
Rechtsanwalt

Agfa

Den/Ge

An das
Verwaltungsgericht
I. Kammer

K a r l s r u h e
Nördl. Hildapromenade 1

In der Verwaltungsrechts-
sache Luzer Flurmann, Mannheim vertr.
d.d. RAc. Vollberg u.a., Mannheim
-Antragsteller-
gegen
Stadt Mannheim, vertr. d.d. Oberbür-
germeister,
-Antragsgegnerin-
wegen
Beseitigung von Geräuschbelästigung-
en

Az.: I/189/61

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Auf die Verfügung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 9. 11. 1961 legen wir die hier noch vorhandenen restlichen Aktsakten vor (Heft 5 mit 65 Seiten). Die übrigen Akten befinden sich beim Regierungspräsidium Nordbaden, Abt. III A, zur Entscheidung über den von Herrn Flurmann bereits eingelegten Widerspruch. Wir bitten, diese Akten unmittelbar beim Regierungspräsidium anzufordern, das von uns schon unterrichtet worden ist.

I. Innerhalb des erwähnten Widerspruchsverfahrens wurde dem Regierungspräsidium am 30. 10. 1961 nachstehender Bericht vorgelegt, den wir insoweit auch zum Inhalt unserer Stellungnahme für das Verwaltungsgericht machen:

"Wir legen einen Widerspruch der Rechtsanwälte M. Vollberg, Dr. Hafner und E. Wurth vom 25. 10. 1961 mit gesonderter Begründung sowie schriftlicher Vollmacht vor. Beigefügt sind unsere Aktsakten (Heft 1 - 4). Der Widerspruch richtet sich gegen die Verfügung des Polizeipräsidiums Mannheim vom 24. 10. 1961 (H. 2 S. 13), die dem Besitzer der "Ringstuben", Herrn Flurmann, folgendes auferlegt und gleichzeitig den sofortigen Vollzug der Maßnahme anordnet:

"1. Die Unterhaltung der Gäste Ihres Lokals kann ab 1. November ds.Js. nur einem dezent spielenden Trio (Geige, Klavier, Schlagbaß) überantwortet werden, dessen Aufführungen ohne jegliche Verstärkereinrichtungen sowie ohne Lautsprecherbenutzung darzubieten sind.

Mitgeteilt

vom

Verwaltungsgericht
Karlsruhe

./.

① 11/20/00

after

2. Die Lautstärke der Musikbox ist ausschließlich von einer für den Gaststättenbetrieb verantwortlichen Person zu übernehmen, und zwar derart, daß das Musikinstrument nur noch von denen gehört werden kann, für die der Empfang bestimmt ist. Zu diesem Zwecke ist die Musikbox so einzurichten, daß die Lautstärkenregelung nur von der Theke her erfolgen kann. Die zulässige Höchstlautstärke wird nach vorheriger Prüfung durch einen Beamten des Polizeipräsidiums (Wirtschaftskontrolldienst) mittels Markierungsmarke festgehalten werden."

Da wir den Widerspruch trotz nochmaliger Prüfung der Rechts- und Sachlage nicht abhelfen können, bitten wir das Regierungspräsidium Nordbaden, darüber zu entscheiden (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die "Ringstuben", U 3, 16-17, waren unter dem Vorgänger Schwöbel des Herrn Flurmann ein zwar nicht ausgesprochen bürgerliches, aber doch nicht besonders störendes Lokal. Sie bestanden damals aus einem Restaurant und einer kleinen Tanzbar mit separatem Eingang. Als Herr Flurmann die Gaststätte übernahm, ließ er die Trennwand zwischen Restaurant und Bar entfernen und erhielt dadurch eine geräumige, auf starken Besuch eingerichtete Wirtschaft. Durch das Engagieren sogenannter Schaurchester und entsprechende Innenausstattung machte er den Betrieb zu einem Anziehungspunkt für die jüngere Generation unter 25 Jahren. Das Lokal wird seither volkstümlich "Sputnik-Bar" genannt. Es hat tägliche Polizeistundenverlängerung bis 02.00 Uhr. Die Musikdarbietungen beginnen bereits zwischen 18.00 und 19.00 Uhr, mitunter auch noch früher und dauern bis zum Eintritt der Polizeistunde.

Wie sich aus den Aktsakten Heft 3 und 4 ersehen läßt, gab es beim Betrieb des Lokals von Anfang an Beanstandungen und Beschwerden, darunter auch solche über Lärmbelästigungen. Von Dezember 1960 an beschwerten sich dann Bewohner des Hauses U 3, 17 und des Nachbarhauses U 3, 18 in steigendem Maße über ständige nächtliche Ruhestörungen durch überlaute Musik (H. 1 S. 1, 3, 7, 21, 37). Sie erstatteten auch Strafanzeige wegen Ruhestörung. In einem dieser Verfahren wurde Herr Flurmann auf Grund mündlicher Verhandlung vom 12. und 20. 10. 1961 zu einer Geldstrafe von 50.-DM verurteilt. Er hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Wir werden eine Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Mannheim vorlegen, wenn wir dieses in Besitz haben.

Das Polizeipräsidium setzte sich rechtzeitig mit Herrn Flurmann in Verbindung, um ihn zu veranlassen, Abhilfemaßnahmen zum Schutze der Hauseinwohner und Nachbarn durchzuführen. Er versprach dieses auch und ließ im Laufe

Coopropid ②

Agfa

Coopropid ②

der Zeit verschiedene kleinere Änderungen vornehmen. So wurde z. B. an der Wand zum Nachbarhause ein Vorhang angebracht, der schalldämmend wirken sollte. Seine Maßnahmen erwiesen sich aber als unzureichend und konnten die Geräusche der lautstarken Orchester nicht genügend abhalten. Er erhielt daher am 14. 6. 1961 eine Auflage, wonach er die Musikdarbietungen ab 22.00 Uhr nicht mehr über elektrische Verstärker und Lautsprecher laufen lassen durfte (H. 1 S. 43). Diese Verfügung wurde rechtskräftig.

Es ergab sich jedoch, daß die Auflage vom 14. 6. 1961 nicht wirksam war, insbesondere auch, weil sie von Herrn Flursann nicht beachtet wurde. Bei Kontrollen wurde festgestellt, daß die Kapelle nach wie vor sowohl Verstärker als auch Lautsprecher benutzte (H. 2 S. 4-5, 38). Aus diesem Grunde mußte die mit dem Widerspruch angegriffene Verfügung vom 24. 10. 1961 erlassen werden.

Während der Ermittlungs- und Überwachungstätigkeit des Polizeipräsidiums wurden in den betreffenden Wohnungen insgesamt eine Abhörung (H. 1 S. 23) und 4 Geräuschpegelmessungen mit Phonmeßgerät durchgeführt (H. 1 S. 5, 25, 39; H. 2 S. 41). Sie hatten alle dasselbe Ergebnis, einschließlich der letzten in der Nacht vom 27./28. 10. 1961 vorgenommenen Messung. Während sich der Raumpegel in den Wohnungen zwischen 25 und 28 Phon bewegte, wurden die von der Musik verursachten Störungen mit 30 - 47 Phon gemessen. Da nach ärztlicher Erfahrung Geräusche über 30 Phon - zumal bei schwankender Höhe und Frequenz - eine ordnungsmäßige Nachtruhe verhindern, ergibt sich aus den Messungen, daß für die Hauseinwohner und Nachbarn Gesundheitsgefahren bestehen, die um so schwerwiegender sind, als die Störungen mindestens seit Dezember 1960 in voller Stärke vorhanden sind. Dies bestätigt sich durch Vernehmung der geschädigten Personen und Familien Haag, Treiber, Ihrig und Rambaud am 18. 10. 1961 sowie Baumeister am 19. 10. 1961, alle wohnhaft in den Häusern U 3, 16-17 und U 3, 18 (H. 2 S. 23-33). Diese geben übereinstimmend an, daß sie durch die Kapellen der "Ringstuben" in der Nachtruhe gestört werden und dies nicht mehr aushalten können.

Da sich die Abhilfemaßnahmen des Herrn Flursann als zwecklos erwiesen haben und sich die Gaststättenräume aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht bzw. nicht ohne Anwendung sehr erheblicher Geldbeträge gegen die Schalleuswirkungen der Kapelle abisolieren lassen, blieb kein anderes Mittel übrig, als die Verwendung dezenter Kapellen vorzuschreiben. Im Interesse des betroffenen Wirts wurde aber davon Abstand genommen, die 02.00 Uhr-Polizeistunde zu verkürzen.

Auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums Nordbaden im ähnlich gelagerten Fall Ilse Kiss, Gaststätte "Fussta", Mannheim, Hebelstr. 3, wird Bezug genommen (Erlaß vom 21. 8. 1961 Nr. III A/1 c - 5853/61)."

II. Das Regierungspräsidium vertritt die Ansicht, daß Nr. 1 der Verfügung vom 24. 10. 1961 (3-Mann-Kapelle) zu weitgehend war, weil

Agfa

Control ②

evtl. auch eine Kapelle von 4 Mann ohne elektrische Verstärkereinrichtungen und Lautsprecher keine Nachbarstörungen mehr verursachen würde. Dies widersprach zwar unseren bisherigen Erfahrungen. Wir mußten jedoch der Meinung unserer Fachaufsichtsbehörde entsprechen und änderten die Nr. 1 der Verfügung am 31. 10. 1961 wie folgt ab:

"Die Unterhaltung der Gäste Ihres Lokals darf ab 1. 11. 1961 nur einer Kapelle überantwortet werden, deren Größe und instrumentale Zusammensetzung so gewählt werden muß, daß belästigender Lärm für die Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Für die Aufführungen dürfen Verstärkereinrichtungen sowie Lautsprecher nicht benutzt werden."

Ab 1. 11. 1961 spielt in der Sputnik-Bar nicht mehr die Kapelle "Tillmann-Brothers", sondern eine neue 6-Mann-Kapelle, die sich "Black-Dinamiters" nennt. Sie benutzt ebenfalls Verstärker-Einrichtungen. Die Folge ist, daß abermals Anzeigen wegen Ruhestörungen eingegangen sind (H. 5 S. 55). Eine erneute (5.) Lautstärkemessung in der Nacht vom 9./10. 11. 1961 ergab ferner, daß die Geräusche im Vergleich zu der vorher gastierenden Kapelle eher stärker als schwächer geworden wa^{en} (H. 5 S. 59). Der über die Wahrnehmungen angefertigte Beamtensbericht enthält auch interessante Einzelheiten über die Frage, warum es bei den von Herrn Flurnann beschäftigten Kapellen zu Ruhestörungen kommen muß, selbst wenn eine gewisse Aufsicht ausgeübt wird (H. 5 S. 60).

Am 17. 11. 1961 erschien beim Unterzeichner dieses Schriftsatzes die ihm bis dahin unbekannte Frau Edith Haag, deren Name im Schreiben der Herren Rechtsanwälte Vollberg, Dr. Hafner und Wurth vom 7. 11. 1961 und in den Akten mehrfach erwähnt ist. Sie vermittelte den Eindruck eines kranken und mit den Nerven zusammengebrochenen Menschen. Ihre Hände

Agfa

Coopypla

zitterten sichtbar und sie konnte nur unter Tränen sprechen. Sie gab das Schreiben vom 9. 11. 1961 ab (H. 5 S. 63), aus dem sich ergibt, daß sie ihre Stellung als Kassiererin verloren hat, weil sie infolge der durch die Musik verursachten ständigen nächtlichen Ruhestörungen ihre Gesundheit verloren und daher Differenzen mit der Kasse gehabt hatte. Ein anlässlich ihrer Vorsprache angefertigtes Protokoll (H. 5 S. 61) läßt ersehen, daß die Musik der Sputnik-Bar den ganzen Monat November mit Ausnahmen des 12. November unerträglich laut gespielt hat, obwohl die Herren Rechtsvertreter des Herrn Flurmann im Schriftsatz vom 7. 11. 1961 (S. 4 unten) behaupten, es sei ab 10. 11. 1961 eine Art Lautstärke-Fernbedienung für die Kapelle angebracht worden. Frau Haag hat ebenfalls eine Strafanzeige wegen Ruhestörung gegen Herrn Flurmann erstattet, und zwar an einem ihr nicht mehr genau bekannten Tage in der Woche vor dem 12. 11. 1961. Durchschrift dieser Anzeige liegt uns noch nicht vor.

III. Im einzelnen ist zu den Ausführungen der Herren Rechtsvertreter des Antragstellers noch folgendes zu bemerken:

1. Seite 1/2: Oberinspektor Löllbach hat niemals, weder gegenüber Herrn Flurmann noch seiner Steuerberaterin Fräulein Schneider oder einer sonstigen Person erklärt, die Verfügung des Polizeipräsidiums vom 14. 6. 1961 brauche nicht eingehalten zu werden. Das ergibt sich klar aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 12./20. 10. 1961 (H. 5, S. 31, 33). Herr Löllbach wäre ohne die Einwilligung des Unterzeichners auch gar nicht berechtigt gewesen, eine solche Erklärung abzugeben. Es ist auch nicht so, daß ein "Mißverständnis" vorgelegen hat. Das Strafgericht hat in seinem Urteil vielmehr festgestellt, daß bei Herrn Flurmann von einem Fehlen des Unrechtsbewußtseins gar keine Rede sein könnte (H. 5 S. 33, 35).
2. Seite 3/4: Mit den Ausführungen der Gegenseite über Lärm und Lärmempfindlichkeit gehen wir nicht einig. Es ist nach unseren

Agfa

Copyright ©

jahrelangen Erfahrungen durchaus nicht so, daß es Personen gibt, die nur auf Grund des "publizistischen Kampfes gegen den Lärm" dazu veranlaßt werden, Schritte gegen die Verursacher desselben zu unternehmen. Wir haben ganz im Gegenteil festgestellt, daß die Bevölkerung in diesen Dingen eine kaum begreifliche Zurückhaltung zeigt, ehe sie die Behörden mit Beschwerden über Ruhestörungen in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite ist klar, daß die preßluftbehämmerte, musikboxbesessene und motorengeplagte Bevölkerung wenigstens ihre ungestörte Nachtruhe retten will. Daß sich derjenige, der zur Verursachung störender Geräusche beiträgt, u. U. einer schwierigen Aufgabe gegenüber sieht, wenn er diese beseitigen will, ist verständlich, insbesondere, wenn es sich um Musikstörungen handelt. Es ist aber so, daß man nicht in jeder Umgebung und jedem Raume ganz einfach so viel Lärm erregen kann, wie man will. Die Räume und ihre Umgebung müssen sich auch dazu eignen. Herr Flurmann hätte sich zuerst davon überzeugen müssen, ob Hauseinwohner oder Nachbarn gestört werden können, ehe er in seiner Bar musikalische "Dynamit-Veranstaltungen" durchführen ließ. Wenn dies infolge der Bauweise des Hauses nicht möglich war, mußte er den Betrieb anders aufziehen, etwa wie sein Vorgänger Schwübel als Restaurant und kleiner Bar mit dezenter Musik. Wenn er jetzt Schwierigkeiten hat und es wahrscheinlich keine Möglichkeit gibt, den Gaststättenraum ausreichend gegen Schall zu isolieren, ist dies somit auf seine eigene Unterlassungsünde zurückzuführen. Der Verlust seiner Existenz steht aber keineswegs bevor, da er den Betrieb schließlich immer noch auf ein Restaurant umstellen kann.

3. Seite 4: Die angeführten Maßnahmen a - e haben sich als wirkungslos erwiesen. Die Maßnahme Buchst. f wurde nicht etwa freiwillig getroffen, sondern durch Auflage des Polizeipräsidiums vom 10. 10. 1961 angeordnet (H. 5 S. 11). Die Maßnahme Buchst. g (Lautstärke-Fernbedienung) soll ab 10. 11. 1961

Agfa

eingeführt worden sein. Die Auswirkungen derselben haben die Nachbarn aber nicht zu spüren bekommen (s. H. 5 S. 61). Hieraus ergibt sich, daß von der Lautstärkeregelung bisher offensichtlich kein Gebrauch gemacht worden ist. Herr Flurmann läßt vielmehr beantragen, das Verwaltungsgericht solle eine Auflage erlassen, wonach das Polizeipräsidium Mannheim die Lautstärkeregler einzustellen hat.

Die Einstellung der Lautstärke ist aber Sache des Herrn Flurmann und nicht des Gerichts oder des Polizeipräsidiams. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gemeindeverordnung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärmes. Nach diesen Vorschriften dürfen Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß sie lediglich von denen gehört werden können, für die der Empfang bestimmt ist und sind von 22 - 7 Uhr Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können.

In übrigen sehen wir einen Widersinn darin, daß eine Kapelle mit technischen Einrichtungen (Verstärker, Lautsprecher) arbeitet, um dann die störenden Auswirkungen der Musik mit anderen technischen Mitteln (Lautstärkeregler) wieder herabzusetzen. Es erscheint uns in einem solchen Fall logischer, auf die Verstärkung der Musik zu verzichten, wie es die angegriffene Verfügung unseres Amtes auch vorgesehen hat.

4. Seite 5: Die Ausführungen über die Tätigkeit des Herrn Hildebrand in Zusammenhang mit dessen eidesstattlicher Erklärung sollen offenbar folgendes sagen:
- a) Der normale Geräuschpegel in den lärmgestörten Wohnräumen liegt verhältnismäßig hoch,
 - b) die durch die Musik verursachten Geräusche liegen nur wenig über dem normalen Pegel und sind daher nicht störend,
 - c) eine Überschreitung des Raumpegels um 10 Phon kann nicht beanstandet werden.

Cooper's

Agfa

Cooper's

Agfa

Cooper's

Agfa

Cooper's

Agfa

Cooper's

Agfa

Cooper's

Agfa

Cooper's

Hierzu ist zu sagen, daß Frau Haag über die bei ihr am 28. 10. 1961 durch Herrn Hildebrand vorgenommene Phonmessung geäußert hat, die Musik habe während der Messungen zwar leise gespielt, sei hinterher aber wieder lauter geworden. Damit soll nicht behauptet werden, daß während der Messungszeit absichtlich "ein Türke gebaut" worden ist. Es ist aber so, daß sich die Musiker natürlich zurückgehalten haben werden, wenn sie wußten, daß gerade Messungen erfolgten. Außerdem wurden die Messungen verhältnismäßig früh in der Nacht, nämlich um 21.15 Uhr vorgenommen. Die Stimmung in der Sputnik-Bar erreicht ihren Höhepunkt jedoch erst später. Wir verweisen nochmals auf den Inhalt des Beamtenberichts vom 15. 11. 1961 (H. 5 S. 60). Dort ist zu lesen, wie die Tanzpaare allmählich "in Stimmung" kommen, wodurch die Musiker angesteckt werden und immer lauter spielen.

Die Messungen des Polizeipräsidiums wurden stets unvermutet und ohne vorherige Kenntnis der Parteien durchgeführt. Sie erstreckten sich auch über einen längeren Beobachtungszeitraum (am 9./10. 11. 1961 z. B. von 23.10 - 1.30 Uhr). Sie wurden auch nicht nur in einer einzigen Wohnung, sondern in mehreren durchgeführt. Dabei ergaben sich ganz andere Phonwerte, als die von Herrn Hildebrand gemessenen (vgl. Zusammenstellung unter Abs. I des Schriftsatzes). Sie weichen sowohl bezüglich des Raumpegels als auch desjenigen der Störgeräusche erheblich von den Feststellungen des Herrn Hildebrand ab. Die Gegenseite müßte daher schon behaupten, daß die Messungen der Beamten des Präsidiums falsch gewesen sind, wenn sie recht behalten will. Es ist also durchaus nicht so, daß die Differenz der Geräusche, wie die Gegenseite meint, nur etwa 1,5 Phon beträgt. Sie beträgt nach unseren Feststellungen minimal 2 und maximal 27 Phon. Wenn man dazu noch weiß, daß eine Erhöhung der Lautstärke der Geräusche um jeweils 10 Phon eine Verdoppelung der Lautstärke darstellt, kann man ermessen, wie störend die Musik der Sputnik-Bar tatsächlich wirkt. Wir legen, um den Gericht

Copyright ©

Agfa

einen objektiven Einblick in das Problem der Lärmauswirkungen zu vermitteln, eine Ablichtung des Colloquiums des Deutschen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung vor, das in der Fachzeitschrift "Kampf des Lärm" Nr. 3 vom Juni 1959 erschienen ist. Darin werden insbesondere die Auswirkungen von Musikdarbietungen behandelt sowie der Begriff der "Zimmerlautstärke", der auch in der Antilärmverordnung der Stadt Mannheim eine Rolle spielt. Aus dem Colloquium ergibt sich weiter, daß Lautsprecherdarbietungen, auch bei einem niedrigen Pegel unter 30 Phon geeignet sind, Leistungsfähigkeit, Berufsfähigkeit, Existenz und Gesundheit zu gefährden. Diese Gesichtspunkte sind in unserem Vorlagebericht an das Regierungspräsidium Nordbaden vom 30. 10. 1961 betont worden und finden ihre Bestätigung in der Person der Frau Edith Haag, deren Gesundheit bereits stark gelitten hat.

Obwohl wir jede Veröffentlichung über Lärm, der Beurteilung und Bekämpfung von Geräuschstörungen eifrig lesen und sammeln und auch im Besitz von Fachliteratur sind, ist uns bisher noch keine Ansicht bekannt geworden, wonach die Grenze der zumutbaren Störungen auf einen Pegel von 10 Phon über dem allgemeinen Pegel festzulegen ist. Wir bezweifeln, daß es eine solche -wissenschaftlich haltbare- Meinung überhaupt gibt und nehmen an, daß sich die Gegenseite irrt, wenn sie aus der "Schallmeßfibel" der Firma Rohde & Schwarz etwas anderes herausgelesen hat. Wir können uns aber nicht zu der Schrift äußern, weil wir sie nicht besitzen.

Was die auf Seite 5 des Schriftsatzes vom 7. 11. 1961 erwähnte eidesstattliche Erklärung einer Frau Moser und die als Anlage beigelegte Erklärung selbst betrifft, können wir diesen keine besondere Bedeutung beimessen. Es ist doch wohl immer so, daß es in Häusern mit einer Störungsquelle Personen gibt, die infolge der besonderen Lage ihrer Schlafräume oder wegen sonstiger Umstände nichts von den Störungen hören. Daraus läßt sich jedoch nicht der Schluß herleiten, daß es keine Störungen und keine Personen gibt, die diese wahrnehmen. Es ist bestimmt nicht viel, wenn Herr Flurmann nur Frau Moser als Entlastungszeugen benennen kann, die übrigens nach dem Inhalt ihrer eidesstattlichen Erklärung das meiste nur vom Hörensagen kennt und

Copyright ©

Agfa

auch sonst Schlussfolgerungen zieht, die jeder Folgerichtigkeit entbehren. So kann beispielsweise aus dem Umstand, daß die Untermieter der Frau Gölz gegenüber Frau Moser nicht von Nachbarstörungen durch die Sputnikbar gesprochen haben, nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß die Störungen nicht doch vorliegen. Was Frau Gölz selbst betrifft, ist uns bekannt geworden, daß sie sich bereits über die Störungen beklagt hat. Wir vermissen außerdem entlastende Stimmen aus dem Hause U 3, 16/17 selbst, in dem sich die Bar befindet.

IV. Die Gegenseite zielt offenbar darauf ab, unter Ausnutzung der zugegebenermaßen nicht ganz einfachen Fragen der technischen Beurteilung von Geräuschstörungen Zweifel aufzutürmen. Wir geben zu, daß es dabei Gesichtspunkte geben kann, die strittig sind und die dem Gericht, das nicht wie wir seit Jahren mit der praktischen Lärmbekämpfung befaßt ist, Schwierigkeiten bereiten können. Wir erlauben uns deshalb darauf hinzuweisen, daß auch schon in früherer Zeit, als es noch keine Wissenschaft über die Lärmauswirkungen und keine Phonomiegeräte gab, von Gerichten über derartige Fragen entschieden werden mußte. Man verließ sich damals nicht zu Unrecht auf das menschliche Ohr und das Zeugnis der Personen, die die Beeinträchtigungen als störend empfanden. Auf diesen vereinfachten Nenner sollte auch der vorliegende Fall zurückgeführt werden. Wir schlagen daher vor, die Entscheidung des Gerichts zu stützen auf:

1. Einen unvermuteten Augenschein (Lokaltermin) des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Nachtzeit,
2. die Einvernahme folgender Zeugen durch das Gericht:

a) Haus U 3, 18:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| aa) Frau Edith Haag, | cc) Eheleute Anna und Udo Döring, |
| bb) Frau Helene Treiber, | dd) Frau Frieda Gölz, |
| | ee) Frau Margarete Bätzel, |

b) Haus U 3, 16/17:

- | | |
|---|--|
| aa) Eheleute Irmgard und Heinz Ihrig, | cc) Eheleute Elisabeth und Hermann Baumeister, |
| bb) Eheleute Erna und Heinrich Rambaud, | dd) Eheleute Dina und Hans Schwöbel, |

Agfa

c) Die Beantwortung

aa) Polizeimeister Hasenfuß, bb) Polizeimeister Viertler,
beide zu laden im Polizeipräsidentium Mannheim.

V. Der Vollzug unserer Verfügung vom 24./31. 10. 1961 ist bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgesetzt worden. Wir bitten, die Entscheidung baldmöglichst zu treffen, weil die gestörten Mieter und Nachbarn nicht mehr davon zu überzeugen sind, daß sie noch länger auf den Schutz ihrer Interessen warten müssen. Wir beantragen

den Antrag auf Aussetzung des angeordneten sofortigen Vollzugs der Verfügung abzuweisen.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung ist zu prüfen, ob dem Interesse des Antragstellers vor demjenigen der Allgemeinheit der Vorzug zu geben ist. Wir sind der Ansicht, daß Herr Flurnann infolge der verständnisvoll abwertenden Haltung unseres Amtes ausreichend Zeit gehabt hat, wirksame Abhilfemaßnahmen durchzuführen und die nächtlichen Störungen aus der Welt zu schaffen. Die von ihm eingesetzten Mittel beseitigten aber nicht die Auswirkungen der von ihm beschäftigten überlauten Kapellen. Die ersten Beschwerden über nächtliche Ruhestörungen gingen schon im Dezember 1960 ein. Die Auseinandersetzung findet daher seit einem Jahre auf Kosten der Gesundheit der gestörten Familien statt. Es wäre unbillig, diesen noch weiterhin zugunsten des Herrn Flurnann die gesundheitsschädigenden Folgen der gewerblichen Tätigkeit des letzteren aufzubürden. Sie haben ein Anrecht darauf, ihre Nachtruhe alsbald gewährleistet zu sehen. Herr Flurnann muß daher aber sofort auf den Einsatz der Verstärker- und Lautsprecheranlagen verzichten. Es bleibt ihm unbenommen, die geplante Lautstärkeregelung im Einvernehmen mit den betroffenen Mietparteien zu erproben und - falls sie wirksam sein sollten - so einzustellen, daß Störungen ausgeschlossen sind. Hierzu bedarf er weder einer Mitwirkung des Gerichts noch des Polizeipräsidentiums Mannheim.

Im Auftrag



Oberrechtler

Copyright ©

Agfa

M. VOLLBERG · Dr. J. HAFNER · K. WURTH

Rechtsanwälte
MANNHEIM
O 4, 6 (an den Planken)
Telefon 24895 und 24896

Herrn Flurnmann

den 7.11.1961
V/WB

An das

Verwaltungsgericht

Karlsruhe

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Anerkennung gem. § 80 Abs. 5 VwGO.

in Sachen

Laser Flurnann, Gastwirt, Mannheim, U 3,16/17
Proz. Bev.: RAe M. Vollberg-Dr. Hafner-K. Wurth,
Mannheim, O 4,6

gegen

die Stadt Mannheim, vertr. d. d. den Herrn
Oberbürgermeister

wegen

Beseitigung von Geräuschbelästigungen.

/ Unter Vollmachtvorlage zeige ich an, daß ich den Antragsteller
vertrete. In seinem Namen beehre ich mich vorzutragen:

I.

Der Antragsteller betreibt seit 3.12.57 im Erdgeschoß des Hauses
U 3, 16/17 in Mannheim eine Tanzgaststätte.

/ Am 14.6.61 hat das Polizeipräsidium Mannheim die in Fotokopie
beigefügte Verfügung erlassen (Anl. 2).

Gegen diese Verfügung hat der Antragsteller nichts unternommen.
Am 16.6.61 hatte nämlich der Sachbearbeiter des Polizeipräsidiams,
Herr Inspektor Löllbach, das Lokal aufgesucht, nachdem er sich
zuvor von der damaligen Stärke der Geräuscheinwirkung auf das
Nachbarhaus U 3,18 und das Haus U 3, 16/17 überzeugt hatte. Aus
einer Äußerung des Herrn Insp. Löllbach hatte der Antragsteller
entnommen, daß das Polizeipräsidium auf einer Einhaltung jener
Verfügung nicht mehr bestehen würde. Die Äußerung des Herrn

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Insp. Löllbach wurde von den übrigen Anwesenden, Herrn Hildebrandt und Frl. Schneider, ebenfalls gehört und in diesem Sinne aufgefaßt.

In einem damals bereits gegen den Antragsteller anhängigen Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 8 und 9 der Gemeinde-VO. zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms, dem eine in den Monat Mai 1961 fallende angebliche Belästigung einer Anwohnerin zugrunde lag, wurde während der Beweisaufnahme auch dieser Sachverhalt erörtert. Die Zeugen Schneider und Hildebrandt haben die Angaben des Antragstellers bestätigt, während Herr Insp. Löllbach die Richtigkeit bestritten hat, vor allem auch unter Hinweis darauf, daß er von sich aus niemals eine derartige Verfügung habe formlos aufheben können, wie das in den Zeugenangaben zum Ausdruck gelangte.

Es mag sein, daß insoweit ein Mißverständnis vorgelegen hat; jedenfalls aber hat der Antragsteller sich damals im guten Glauben befunden.

Das Amtsgericht Mannheim hat in jenem Verfahren den Angeklagten im Hinblick auf die Aussage der Zeugin Haug, die sich über die Stärke der Geräuscheinwirkung beklagte und angab, daß der Lärm nach wie vor andauere, für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses am 20.10.61 verkündete Urteil hat der Antragsteller Revision eingelegt.

Offenbar unter dem Eindruck der verschiedenen Zeugenaussagen im Strafverfahren hat das Polizeipräsidium sodann die gleichfalls in Fotokopie beigelegte Verfügung vom 24.10.61 erlassen (Anl.3), gegen die der Antragsteller am 25.10.61 Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch wurde noch nicht begründet.

Der Antragsteller hat ferner mit Schreiben an das Polizeipräsidium vom 25.10.61 (Anl.4) darauf hingewiesen, daß die Durchführung der ihm auferlegten Maßnahmen mit einer Einstellung seines Betriebes gleichbedeutend sei. Das Polizeipräsidium hat daraufhin mit Verfügung vom 31.10.61 ~~seine Verfügung vom 24.10.61~~ seine Verfügung vom 24.10.61 in Ziff.1 wie folgt geändert (Anl.5):

"Die Unterhaltung der Gäste Ihres Lokals darf ab 1.11.61 nur einer Kapelle überantwortet werden, deren Größe und instrumentale Zusammensetzung so gewählt werden muß, daß belästigender Lärm für die Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Für die Aufführungen dürfen Verstärkereinrichtungen, sowie Lautsprecher nicht benutzt werden."

In der Verfügung vom 24.10.61, die insoweit nicht abgeändert wurde, hat das Polizeipräsidium gem. § 80 VWGO den sofortigen Vollzug angeordnet. Hiergegen richtet sich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der begehrt wird, die aufschiebende Wirkung teilweise anzuordnen.

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

II.

Der Antragsteller, der wie vorgetragen seinen Betrieb am 3.12.57 eröffnet hat und in dessen Betrieb vom Eröffnungstage an bis heute Musikkapellen gearbeitet haben, die nach ihrem Charakter und vor allem auch in der Lautstärke gleichartig waren, hat bis zum Februar 1961 seinen Betrieb führen können, ohne daß er seitens des Polizeipräsidiums auf irgendwelche Mißstände hingewiesen wurde oder daß irgendwelche Anwohner, sei es im Hause U 3, 16/17 oder im Nachbarhause U 3, 18 ihm gegenüber sich persönlich beschwert hätten. Im Februar 1961 wurde er auf das Polizeipräsidium einbestellt, wo man ihm eröffnete, daß verschiedene Anwohner sich über allzu laute Geräuschentwicklung, bewirkt durch die Musikkapelle des von dem Antragsteller betriebenen Lokals "Hingstuben", beschwert hätten. Von diesem Zeitpunkt an hat der Ast. alle nur erdenklichen Maßnahmen ergriffen, um die Geräuschentwicklung herabzusetzen. Welche Maßnahmen ergriffen wurden, soll in Folgendem erläutert werden. Wenn auch rechtlich lediglich der objektive Tatbestand der Zumutbarkeit dieser Geräuscheinwirkung für die Anwohner und die Frage einer Interessenauswägung allein maßgeblich sind, so dürfte es für die Beurteilung der Frage, ob und in welcher Weise eine Zwischenlösung getroffen werden kann, bis über den Widerspruch und die daran sich anschließende Klage entschieden ist, auch auf die Tatsache ankommen, daß der Ast. ehrlich und mit allem Nachdruck bemüht ist, eine Lösung zu finden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Dies schon deswegen, weil die angefochtene Verfügung, bliebe sie in der ergangenen Form aufrecht erhalten, für ihn die Existenzvernichtung bedeuten würde - was auch noch zu erläutern sein wird.

Was nun die Geräuschbekämpfung angeht, so ist Lärm zwar eine relativ einfacher physikalischer Vorgang, die Wahrnehmung von Lärm durch ein Menschenohr ist aber wie kaum ein anderer Vorgang derart voller Tücken, daß allein durch diese Natur des Menschenohres die physikalische Lärmbekämpfung ganz außerordentlich schwierig wird. Wer eine lärmende Maschine oder einen lärmenden Vorgang (Musikkapelle) leiser machen soll, sieht sich einer der versweifeltsten Aufgaben gegenüber, die in der Technik von heute überhaupt zu vergeben sind. Hinzu kommt, daß im Zeitalter der Lärmbekämpfung und der damit verbundenen Aktualisierung der durch Lärm bewirkten Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung nunmehr in ungleich größerer Zahl auch solche Leute, die sich früher aus Lärm gar nichts machten, entdecken, daß man sich über Lärm auch beklagen und sich damit interessant machen kann. Es hat sogar den Anschein, als ob eine ganz neue Art von Lärmempfindlichkeit entstanden ist, die, bewußt oder unbewußt, durch den allerorten stattfindenden publizistischen Kampf gegen den Lärm erst hervorgerufen wird.

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Die vorstehenden Bemerkungen sind ein Zitat aus der Schriftenreihe Ausbau, Illustrierte Monatshefte für technische Berufe, herausgegeben von Dr.-Ing. Paul Christiani, Heft 12 S. 754. Sie werden deshalb zitiert, weil offenbar derartige psychologische Fakten im vorliegenden Falle, und zwar insbesondere bei der Beschwerde jener Frau Haag, die den Anstoß zum Einschreiten des Polizeipräsidenten gegeben hat, mitgesprochen haben, wobei die auffallende Tatsache in Betracht zu ziehen ist, daß sich drei Jahre hindurch niemand über Geräuscheinwirkung beschwert hat und erst neuerdings die Beschwerden vorgebracht wurden, die dem Polizeipräsidenten Veranlassung zum Einschreiten geben.

III.

Seit Februar 1961 bemüht sich der Ast. darum, die geeigneten Maßnahmen für eine Verminderung der durch die Musikkapellen bewirkten Geräusche zu finden, und zwar, was ausdrücklich hervorgehoben wird, ohne Rücksicht auf etwaige Kosten.

- a) Der Ast. hat zwischen der Musikkapelle und der Brandmauer zum Nachbarhaus einen Vorhang aus dickem Wollstoff anbringen lassen.
- b) Sodann ist eine Zwischendecke in einem Teil des Gaststättenraumes angebracht worden, weil man hoffte, daß auf diese Weise die Schallübertragung durch die Brandmauer zum Nebenhaus vermindert würde.
- c) Es sind sodann die bisher an der Wand befindlichen Lautsprecher frei aufgehängt worden, um dadurch eine Schallübertragung durch die Wände zu unterbinden.
- d) Am 19.9.61 wurde das Musikpodest vollisoliert und das Podium wurde isoliert aufgestellt.
- e) Etwa am 20.10.61 wurde der durch die Wohnungen der sich gestört fühlenden Bewohner des Nachbarhauses führende Kamin durch Isolationsmaterial und Geräuschdämmplatten isoliert.
- f) Ende Oktober 1961 wurde eine von Büfett aus zu regulierende Lautstärke-Fernbedienung der Musikbox angebracht. Durch diese Fernbedienung wird garantiert, daß eine bestimmte Lautstärke der Musikbox nicht überschritten werden kann.
- g) Eine gleichartige Regelung wie zu f) wird in diesen Tagen für sämtliche Musikinstrumente, die mit Lautverstärker arbeiten, fertiggestellt. Die Arbeiten sind spätestens am 10.11.61 abgeschlossen.

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Sämtliche Regler können auf eine bestimmte Lautstärke eingestellt und diese Einstellung kann durch Plombierung gesichert werden. Wenn der Ast. beantragt, den von ihm angeforderten Verwaltungsakt den sofortigen Vollzug zu versagen, so erklärt er dabei ausdrücklich, daß er bereit ist, sich einer Auflage des Gerichts zu unterwerfen, wonach das Polizeipräsidium ermächtigt wird, die beiden Lautstärkereglar auf eine Lautstärke einzustellen, die bewirkt, daß eine etwaige Geräuscheinwirkung gegenüber den Anwohnern garantiert auf das statthafte Maß beschränkt bleibt und wobei die Einhaltung dieser Lautstärke durch eine Plombierung der Lautstärkereglar zu sichern wäre.

IV.

Wie eingangs vorgetragen, sind die Angaben derjenigen Personen, die sich über die Stärke der Geräuscheinwirkung beschwerten, mit äußerster Zurückhaltung zu bewerten, da sie stark subjektiv gefärbt sind. Das gilt insbesondere auch für die Angaben der Hausnachbarin Frau Haag, deren Beschwerde Veranlassung zur Einleitung des Strafverfahrens beim Amtsgericht Mannheim und zu den daran sich anschließenden polizeilichen Verfügungen von 24.10.61 und 31.10.61 gewesen ist.

Aus anliegender eidesstattl. Erklärung des Herrn Fred Hildebrandt vom 6.11.61 (Anl.6) Seite 2 ist im Übrigen ersichtlich, daß Frau Haag inzwischen - wenn auch leider nur vorübergehend - eine gewisse Einsicht gezeigt hat, indem sie Herrn Hildebrandt, der von Ast. mit der technischen Durchführung der Geräuschbekämpfung beauftragt war, erklärte, daß sie während der nächsten acht Tage nichts unternehmen wolle und daß sie es im Übrigen begrüße, wenn weitere Vorkehrungen getroffen würden.

Ich übergebe ferner eidesstattliche Erklärung der Hausnachbarin Frau Hilde Moser vom 6.11.61 (Anl.7), aus der zu entnehmen ist, in welchem Maße für einen objektiven Hausnachbar die Geräuscheinwirkung als Belästigung empfunden wurde. Gerade diese Erklärung gibt den Schlüssel dafür, daß drei Jahre hindurch dem Ast. keine Beanstandungen zu Ohren gekommen sind.

Seit Juni 1961 arbeitet Herr Fred Hildebrandt - von 1948-1955 Beleuchter und seit 1955 Tonmeister beim Nationaltheater Mannheim - als Fachmann auf dem Gebiet der Elektro-Akustik im Auftrage des Ast. an der Bekämpfung der musikalischen Geräusche. Um das Ergebnis der von ihm bereits vorgenommenen Maßnahmen (mit Ausnahme der damals noch nicht angebrachten Lautstärkereglar) zu überprüfen, hat Herr Hildebrandt mit einem Messgerät der Fa. Hartmann & Braun eine Messung vorgenommen, und zwar am 28.10.61, 21.15 Uhr. Die Messung ergab einen Geräuschgrundpegel im Zimmer Haag von 36 Phon, durch Hinzukommen des durch die Musik verursachten Geräusches stieg der Pegel auf 38,8 Phon.

Glaubhaftmachung: Eidesstattl. Erklärung Fred Hildebrandt, Anl.6

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Am 30.10.61 wurde in der über dem Lokal im gleichen Hause liegenden Wohnung Flursmann um 23.30/ 1.30 Uhr eine Messung vorgenommen. Sie ergab einen Grundpegel von 40 Phön (die Räume liegen nach einer verkehrreichen Straße zu), die Geräuschstärke mit Musik betrug 41,5 Phön, die Differenz zum Grundpegel somit 1,5 Phön.

Messungen bei sonstigen Anwohnern waren nicht möglich, da von diesen erklärt wurde, daß sie mit einem Betreten der Wohnung nach 21 Uhr nicht einverstanden seien.

Ich übergabe zu den Akten eine Schrift des Dr.-Ing. Werner Bürok, Professor an der Techn. Hochschule München, "Die Schallmessfibel für die Lärmbekämpfung", herausgegeben von Rohde & Schwarz, München, 2. Auflage 1960. Auf Seite 138 wird dort ausgeführt, daß die Grenze der zumutbaren Störung auf 10 Phön über den allgemeinen Störpegel festzulegen sei.

Das Polizeipräsidium hatte im April 1961 seinerseits Phönmessungen vorgenommen. Es hat dabei jedoch den Begriff des Grundpegels und seine Bedeutung für die Frage der Zumutbarkeit von Geräuschen völlig übergangen. Das gleiche gilt für die vom Ast. angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts im Strafverfahren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß in der Wohngegend der Innenstadt Mannheims - einer modernen Großstadt mit entsprechendem Straßenverkehr - gewisse Geräuscheinwirkungen von den Anwohnern hingenommen werden müssen und daß dies bei der Bewertung, welche Geräuscheinwirkung unter derartigen Umständen hingenommen werden muß, in Betracht zu ziehen ist.

V.

Die angefochtene Auflage des Polizeipräsidiums bedeutet für den Laien auf den ersten Blick lediglich eine offensichtlich zumutbare Beschränkung in der Ausübung musikalischer Darbietungen. Im Falle des Ast. kommt jedoch diese Auflage einer Existenzvernichtung gleich. Die Kapellen, die in seinem Lokal auftreten, haben durchweg den Charakter einer modernen Tanzmusik, und seit Bestehen des Lokals wird dieses Lokal lediglich wegen dieser Musik von einem bestimmten Publikum aufgesucht, das an derartiger Musik interessiert ist. Es handelt sich dabei um Menschen jeden Lebensalters - also keineswegs um sogen. Halbstarke -, darunter auch Künstler vom Nationaltheater, Intellektuelle und natürlich insbesondere junge Menschen, die moderne Tänze tanzen wollen, und zwar zu einer entsprechenden Musik. Derartige Kapellen arbeiten durchweg mit elektr. Musikinstrumenten (Sitarren), die selbstverständlich ohne Verstärker undenkbar sind, denn der Ton, den die gezupfte Saite hervorrufen, wäre überhaupt nicht zu hören und würde in diesem großen Lokal (300 Sitzplätze) völlig verhallen. Das Abstellen der Lautsprecher im Lokal würde das gleiche bedeuten als wollte man in einem traditionellen Tanzlokal den Pianisten zwingen, anstelle seines Flügels auf einem Spinett des 18. Jahrhunderts zu musizieren.

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß das Publikum sich, würde ihm eine derartige Musik vorgesetzt, in kürzester Zeit völlig verlaufen hätte, mit der Folge, daß der Ast. gezwungen wäre, seinen Betrieb zu schließen. Auf diese Folge hatte der Ast. durch den Unterscheideten bereits mit Schreiben vom 25.10.61 hinweisen lassen, was anscheinend die Abänderung lt. Verfügung vom 31.10.61 zur Folge gehabt hat.

Der Sinn der Verfügung des Polizeipräsidenten in ihrer gegenwärtigen Fassung ist offensichtlich der, daß dem Ast. die Auflage erteilt werden soll, auf irgendeine Weise die musikalischen Geräusche auf das zulässige Maß herabzusetzen. Das Polizeipräsident hat dabei das Verbot der Benutzung von Verstärkern und Lautsprechern ausgesprochen, weil es offenbar keine anderen Möglichkeiten sah, das von ihm gewollte Ergebnis zu erreichen. Eine solche Möglichkeit ist aber nunmehr gegeben, nachdem Lautstärkeregler angebracht sind und mit Hilfe dieser Lautstärkeregler ein für allemal die höchstzulässige Stärke eingestellt werden kann.

Freilich bestehen auch Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Grenze für den zulässigen Höchstgrad musikalischer Geräuschentwicklung anzunehmen ist. Der Ast. stellt sich auf den Boden der in der anliegenden Schrift des Herrn Prof. Birk vertretenen Auffassung, wobei von dem Grundgeräuschpegel durch Straßenverkehr ausgegangen ist und die Grenze der zumutbaren Störung bei 10 Din-Phon über diesem Störpegel liegt. Teilt man diese Auffassung, so würde bereits der gegenwärtige Zustand ohne Anwendung der Lautstärkeregler zufriedenstellend sein und es wäre keine Veranlassung zu einem polizeilichen Einschreiten gegeben. Doch mag diese Frage der endgültigen Entscheidung des Gerichts im ordentlichen Verfahren überlassen bleiben. Es besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, von einem alsbaldigen Vollzug der angefochtenen Verfügung abzusehen, wobei unter Benutzung und entsprechender Einstellung der Lautstärkeregler als Grenze für die zulässige Geräuscheinwirkung eine Phonstärke von etwa 5 Phon über dem durch das Amt festzustellenden Geräuschpegel zu liegen hätte.

Daß und in welcher Weise die Messungen stattgefunden haben, ist aus der anliegenden eidesstattlichen Versicherung des Herrn Fred Hildebrandt ersichtlich.

VI.

Zur Glaubhaftmachung des gesamten Sachverhalts verweise ich endlich noch auf die nachstehende eidesstattliche Versicherung des Herrn Luzer Flurmann vom 8.11.1961. Ich habe aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen davon abgesehen, durch den Ast. Flurmann eine besondere eidesstattliche Versicherung niederschreiben zu lassen. Die vorstehenden Ausführungen wurden jedoch in jedem Wort und unter dauernder Rücksprache mit Herrn Flurmann aufgenommen und

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

anschließend eingehend von ihm auf ihre Richtigkeit in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Er selbst wurde über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Der Ast., der aus Gründen der Erhaltung seiner Existenz ein ganz dringendes Interesse an einer für alle Beteiligten und also auch für ihn tragbaren Entscheidung des Gerichts hat, ist jederzeit bereit, sich zu einer Besprechung in Karlsruhe einzufinden, falls das Gericht eine Erörterung des Sachverhalts für zweckmäßig halten sollte, bevor eine Entscheidung über den Antrag ergeht. In seinem Namen stelle ich den

A n t r a g

den Vollzug der Verfügung des Polizeipräsidenten Mannheim vom 31.10.61 mit der Maßgabe auszusetzen, daß dem Ast. die Auflage erteilt wird, durch entsprechende Einstellung der Lautstärke-regler in seinem Betrieb die musikalische Geräuschentwicklung soweit herabzusetzen, daß die in das Haus U 3,18 und in die oberen Stockwerke des Hauses U 3, 16/17 eindringenden Musikgeräusche den dortigen Störpegel um nicht mehr als fünf Phon übersteigen.

Anlagen

gez. Vollberg
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Erklärung.

Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung eingehend belehrt, erkläre ich, daß ich bei der Abfassung des vorstehenden Schriftsatzes zugegen war, daß der tatsächliche Inhalt dieses Schriftsatzes auf meinen Informationen beruht und daß ich diesen Schriftsatz Wort für Wort genau durchgelesen habe.

Ich versichere eidesstattlich die Richtigkeit der tatsächlichen Darlegungen in vorstehendem Schriftsatz vom 7.11.61.

Mannheim, den 8.11.1961

(Luzer Flurmann)

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Inzwischen fand in einem Strafverfahren gegen Herrn Flurmann wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 8 der Gemeinde-VO zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms eine Strafverhandlung vor dem Amtsgericht Mannheim statt, an der ich als Zeuge teilgenommen habe. In dieser Verhandlung wurde die Hausnachbarin Frau Haag, auf deren Beschwerde hin das Verfahren seinerzeit eingeleitet worden war, vernommen. Zu meiner Überraschung hat Frau Haag ausgesagt, daß die Stärke des Geräusches in letzter Zeit keineswegs abgenommen habe. Daraufhin habe ich erneut eine Messung mit dem Messgerät vorgenommen, und zwar im Zimmer der Frau Haag am 28.10.61 um 21.15 Uhr. Das in der Wohnung Haag wahrnehmbare Geräusch ohne Musik betrug 36 Phon, das Geräusch mit Musik betrug 38,8 Phon. Am gleichen Tage und bevor ich meine Messung vornahm, hatte ich mit Frau Haag ein Gespräch. Sie äußerte sich dahin, daß sie am Dienstag, den 24.10., Mittwoch, den 25.10. und Donnerstag, den 26.10.61 mit der Geräuschstärke zufrieden gewesen sei, allerdings hätte sie den Eindruck gehabt, daß das Geräusch am Freitag, den 27.10.61 wieder stärker gewesen sei.

Ich habe dies sofort Herrn Flurmann mitgeteilt und ihm vorgehalten, wie es komme, daß am 27.10.61 das Geräusch wieder stärker gewesen sei. Herr Flurmann sagte mir darauf, daß er selbst an jenem Abend nicht da gewesen sei. Es ist mir nicht bekannt, ob Herr Flurmann diesen Vorfall zum Anlaß genommen hat, ausdrücklich jemandem mit der Kontrolle der musikalischen Geräuschentwicklung zu beauftragen für den Fall seiner vorübergehenden Abwesenheit, jedoch ist das mit aller Bestimmtheit anzunehmen, weil mir bekannt ist, mit welcher peinlichen Sorgfalt Herr Flurmann, seitdem ich mit ihm zusammenarbeite, bemüht gewesen ist, alles zu tun, um die Geräuscheinwirkungen zu bekämpfen.

Bei dem erwähnten Gespräch habe ich Frau Haag darüber informiert, daß ich im Auftrage des Herrn Flurmann weiterhin bemüht sei, alle nur denkbaren Vorkehrungen zu einer weiteren Geräuschkämpfung zu treffen. Frau Haag erklärte mir, daß das zu begrüßen sei, sie selbst werde während der nächsten acht Tage nichts unternehmen.

Um die Geräusche weiterhin zu bekämpfen, bin ich auf den Gedanken gekommen, eine Lautstärke-Fernbedienung für die Musikbox anzubringen und auch für die Musikverstärker. Die Fernbedienung für die Musikbox ist am 1.11.61 fertiggestellt worden und wurde entsprechend eingestellt, die Lautstärke-Fernbedienungs-Anlage für die Musikverstärker ist in Angriff genommen und wird voraussichtlich noch in dieser Woche fertiggestellt sein.

Aus der einschlägigen Literatur, über die ich im Hinblick auf meine Berufstätigkeit genau unterrichtet bin, ist mir bekannt, daß bei derartigen Messungen vom vorhandenen Störpegel ausgegangen werden muß und daß die Grenze der hiernach zumutbaren Störung bei 10 Din-Phon über diesem Störpegel liegt. Der Störpegel in den hier in Betracht kommenden Räumen bewegt sich meiner sachverständigen Schätzung nach in den Abend- und Nachtstunden zwischen etwa 30 und 35 Phon.

Mannheim, den 6. Nov. 1961

gez: Hildebrandt

Copyright ©

Agfa

Agfa ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Fred Hildebrandt
Mannheim
U 5, 24

Aut. 6

Eidesstattliche Erklärung.

Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung belehrt, versichere ich folgendes an Eides Statt:

Ich war vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1955 als Beleuchter beim Nationaltheater Mannheim tätig. Seit 1955 bin ich dort Tonmeister. Als Tonmeister obliegt mir die Leitung und Überwachung aller akustischen Anlagen des Nationaltheaters. Die Grundlagen der Elektroakustik sind mir als Tontechniker nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft bekannt.

Im Juni 1961 hat Herr Flurmann mich davon unterrichtet, daß ein Anwohner des von ihm betriebenen Lokals "Ringstuben" sich über die in seine Wohnung herüberdringenden übermäßig lauten Geräusche beschwert hätte. Er hat mir den Auftrag erteilt, schalldämpfende Vorrichtungen anzubringen. Ich habe daraufhin veranlaßt, daß die bisher an der Wand befindlichen Lautsprecher frei aufgehängt wurden. Dadurch sollte die mechanische Übertragung der Tongeräusche auf das Mauerwerk unterbunden werden. Ich selbst habe sodann festgestellt, daß durch diese Maßnahme die Musikgeräusche in der Wohnung Kilian - Frau Kilian ist die Beschwerdeführerin gewesen - sich um 6 Phon vermindert hatten und daraufhin 32/33 Phon betragen. Die Messungen habe ich vorgenommen mit einem Meßgerät der Fa. Hartmann & Braun.

Bevor ich für Herrn Flurmann tätig geworden bin, ist, wie mir bekannt ist, an der Wand zum Nachbarhaus, vor der das Podium der Musikkapelle sich befindet, ein Vorhang aus dickem Wollstoff angebracht worden. Herr Flurmann hat mir ferner berichtet, daß in einem an die Brandmauer angrenzenden Raum des Lokals von ihm eine Zwischendecke angebracht worden sei.

Herrn Flurmann hat der Erfolg meiner Maßnahme (Freihängen der Lautsprecher) noch nicht genügt. Ich habe daraufhin die Vollisolation des Musikpodiums veranlaßt, und zwar durch die Firma Iso-Schaum in Frankenthal. Ich habe außerdem veranlaßt, daß dieses Podest isoliert aufgestellt worden ist. Herr Dr. Schmidt, Inhaber der Fa. Iso-Schaum, hatte, bevor die Isolierungsarbeiten ausgeführt wurden, erklärt, daß nach seinen Erfahrungen aller Voraussicht nach mit der Isolierung des Podiums die Beschwerden der Nachbarn ausgeglichen sein würden. Auf diese Auskunft eines Fachmannes haben Herr Flurmann und ich uns verlassen.

In der Folgezeit wurde auf meine Veranlassung noch der an den Wohnungen der sich gestört fühlenden Anwohner vorbeiführende Kamin durch Anbringung von Schalldämmplatten isoliert.

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Klagsstattliche Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich bei Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung die Wahrheit zu sagen habe. Ich versichere die Richtigkeit folgender Tatsachen an Eides Statt:

Ich unterhalte im Hause U 3,18 als Pächterin einen Gaststättenbetrieb. Die Gaststättenräume liegen im Erdgeschoß zur Straße hin, die Wohnräume liegen zum Hof hin. An das Haus U 3,18 grenzt das Haus U 3, 16-17 der Eheleute Schwöbel, in dessen Erdgeschoß Herr Flurmann die Gaststätte "Ringstuben" betreibt.

Im Hause U 3,18 befindet sich eine Treppe hoch die Wohnung der Haus-eigentümerin Frau Göls. Zwei Zimmer dieser Wohnung grenzen unmittelbar an die Brandmauer zum Haus Schwöbel, U 3, 16-17. Ich habe im Frühjahr 1960, im Spätjahr 1960 und im Frühjahr 1961 jeweils für einige Tage in dem zum Hof gehenden Zimmer dieser beiden erwähnten Räume der Wohnung Göls geschlafen. Ich bemerke dabei, daß das Bett nicht an der Brandmauer, sondern an der gegenüberliegenden Wand gestanden hat. In jenen Tagen bin ich stets zwischen 23 Uhr und 0.30 Uhr zu Bett gegangen. Dabei habe ich durchweg festgestellt, daß das von der Musikkapelle in den Ringstuben bewirkte Geräusch kaum zu vernehmen war. Durch dieses Geräusch ist man in keiner Weise gestört worden, geschweige denn, daß man behaupten könnte, es habe sich um gesundheitsschädigenden Lärm gehandelt.

Mir ist bekannt, daß Frau Göls in der Zwischenzeit die beiden an die Brandmauer grenzenden Räume ihrer Wohnung an ein Ehepaar vermietet hat. Die Ehefrau ist sehr oft zu mir gekommen. Sie hat sich dabei noch niemals über Geräuschbelästigung beklagt, was doch aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall gewesen wäre, wenn sie die Geräusche als eine Belästigung empfunden hätte.

Mir ist bekannt, daß Frau Edith Haag in der über der Wohnung der Frau Göls liegenden Wohnung ein Zimmer bewohnt, das ebenfalls an die Brandmauer grenzt und die Fenster zum Hof hat. Das Zimmer liegt also genau über dem Zimmer, in dem ich wiederholt geschlafen habe. Mir ist ferner bekannt, daß Frau Haag sich über angeblich unerträgliche Geräuscheinwirkungen beschwert hat. Ich halte es jedoch für undenkbar, daß die Geräusche, die in jenem Zimmer zu vernehmen sind, lauter sein könnten als in dem Zimmer, in dem ich gewohnt habe. Wenn Frau Haag anderer Meinung ist, so ist das möglicherweise darauf zurückzuführen, daß sie ihr Bett unmittelbar an der Brandmauer stehen hat.

Ich bemerke noch, daß ich vom Hof her in den 2 1/2 Jahren, die ich im Hause U 3,18 wohne, noch keine von den Ringstuben herrührenden Musikgeräusche wahrgenommen habe. Weder habe ich derartige Geräusche in dem von mir vorübergehend bewohnten Zimmer gehört, noch habe ich sie in meinen eigenen, mit den Fenstern zum Hof liegenden Räumen meiner Wohnung im Erdgeschoß des Hauses U 3,18 wahrgenommen.

11/10/00

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Ich bemerke endlich und mit allem Nachdruck, daß ich die vorstehende Erklärung durchaus freiwillig mache und daß ich nicht etwa durch irgendwelche Bitten oder Versprechungen dazu veranlaßt worden bin, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Ich bin lediglich vor einigen Tagen durch einen Herrn Hildebrandt, der angab, die Geräuscheinwirkungen zu prüfen, gefragt worden, ob ich durch derartige Geräusche gestört würde. Ich habe das wahrheitsgemäß verneint und daraufhin auf Bitten des Herrn Flurmann eine entsprechende Erklärung heute abgegeben.

Mannheim, den 6. November 1961

gez: Hilde Moser

Agfa

Agfa

Agfa

Copyright

Copyright

Agfa

Agfa

Agfa

Copyright

Copyright

Agfa



POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Konf. m. Hdt.

R. A. Vollberg hat auch ein
Exemplar m. veranlaßt
Hiesiges

6. 11. 61

44

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM · L 6, 1

1. An die
Herren Rechtsanwälte
M. Vollberg, Dr. J. Hafner,
K. Wurth

Fernruf 58041, Apparat 271

Lb/Ri.

Geschäftszeichen:

Abt. V/1, 30.02

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

M a n n h e i m
O 4. 6 (an den Planken)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen:

Tag: 31. Oktober 1961

Betreff: Widerspruch des Herrn Luzer Flurmann, Mannheim,
U 3. 16-17, Gaststätte "Ringstuben" (Sputnik-Bar), gegen
eine gaststättenrechtliche Verfügung

Nr. 1 unserer Verfügung vom 30. 10. 1961 wird hiermit wie folgt
geändert:

Die Unterhaltung der Gäste Ihres Lokals darf ab 1. 11. 1961
nur einer Kapelle überantwortet werden, deren Größe und instru-
mentale Zusammensetzung so gewählt werden muß, daß belästigen-
der Lärm für die Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Für die
Aufführungen dürfen Verstärkereinrichtungen sowie Lautsprecher
nicht benutzt werden.

Wir weisen darauf hin, daß diese Formulierung mit dem Regierungs-
präsidium Nordbaden abgesprochen wurde. Ein Antrag auf Aussetzung
des Vollzugs bei unserer vorgesetzten Dienststelle ist daher zweck-
los. Sollte Vollzugsaussetzung erwünscht werden, ist diese unmittel-
bar beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung ist angeheftet.

2. Herr Luzer Flurmann, Gaststätte "Ringstuben", Mannheim, U 3. 16-17,
erhält hiervon Nachricht zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

0.11.14

FOURTEEN



Absender:

**POLIZEIPRÄSIDIUM
MANNHEIM**

Abt. V/1

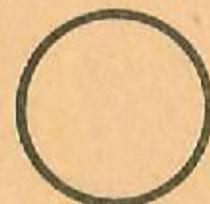
**Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung**

Niederlegung nicht gestattet

gestellt am

3. November 1964

Wohnung



M a n n h e i m

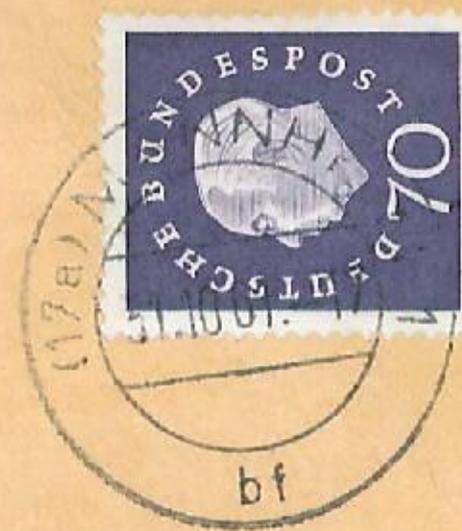
U 3. 16-17

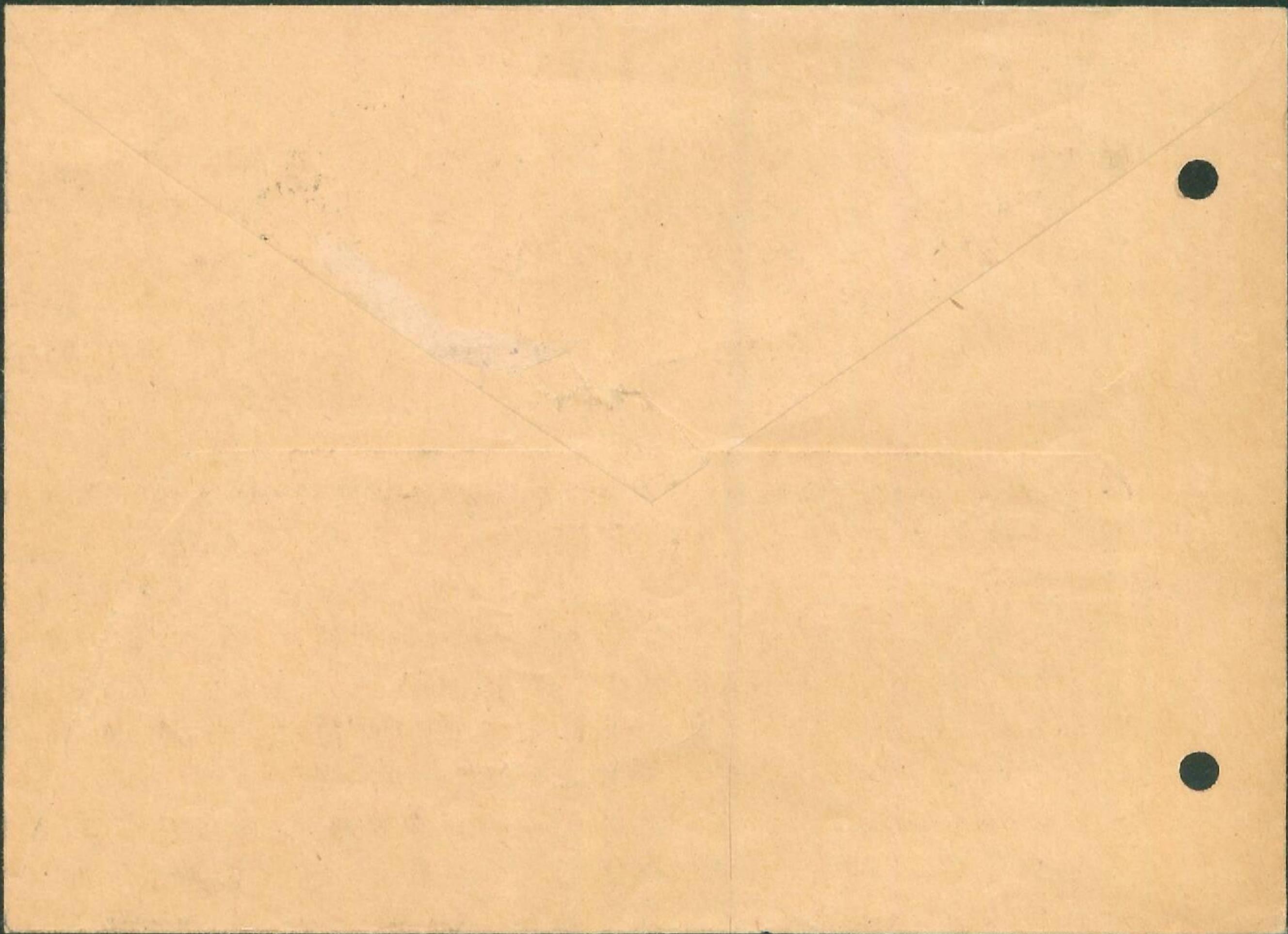
An

Herrn

L u z e r F l u r m a n n

Gaststätte "Ringstuben"





Ludwig Flurmann
Mannheim
U 3. 16 - 17

Mannheim, den 27. Oktober 1961

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Reschke
Mannheim
Rathaus, E 5

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

In einer Angelegenheit, die mir grösste Sorge bereitet und die, wenn Sie nicht eingreifen, unter Umständen meinen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen könnte, erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden.

Ich bin Gastwirt von Beruf, führte mehrere Jahre eine Gaststätte in Worms und habe dann im Jahre 1957 das Tanzrestaurant "Ringstuben" in Mannheim, U 3, 16-17, übernommen. Es handelt sich um ein sehr grosses Lokal im Erdgeschoss mit rund 300 Sitzplätzen und 12 Leuten ständigen Personals. Die Attraktion dieser Gaststätte sind immer besonders gute Kapellen gewesen. Ich engagiere nur Spitzenkapellen, die im Durchschnitt ein Honorar von DM 10 000.-- im Monat erhalten. Zurzeit spielt bei mir die fünfköpfige Kapelle "Tillmann Brother's", die sich auf der Brüsseler Weltausstellung einen grossen Ruf erworben hat. Meine Gaststätte befindet sich in gemieteten Räumen; mein Mietvertrag läuft noch bis zum Jahre 1967; die Jahresmiete beträgt 22 000.--DM.

An Vergnügungssteuer führe ich an die Stadt im Jahre über 4.000.--DM ab. An Getränkesteuer bezahle ich jährlich ca. 12 000.--DM. Es verkehrt bei mir ein solides Publikum, und zwar fast ausschliesslich Deutsche. Jugendliche haben keinen Zutritt.

Polizeiliche Beanstandungen wurden gegen den Betrieb meiner Gaststätte bisher nicht erhoben. Die Polizeibeamten des Revier I können bestätigen, dass meine Gaststätte einwandfrei und sauber geführt wird.

Ich selbst stamme von deutschen Staatsangehörigen ab, die in Berlin wohnten, aber nach dem ersten Weltkrieg nach Polen ausgewandert sind. Dort bin ich im Jahre 1921 geboren.

General
1937

The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the subject of the land in question. The land in question is situated in the County of ... State of ... and is owned by ... The land was acquired by the Government in the year 1937 and is now being offered for sale. The land is situated in the County of ... State of ... and is owned by ... The land was acquired by the Government in the year 1937 and is now being offered for sale.

Da ich Jude bin, hat mich die deutsche Gestapo nach Kriegsausbruch zuerst in ein Ghetto und später in ein Konzentrationslager eingewiesen. Nach dem Krieg bin ich nach Deutschland zurückgewandert. Die deutsche Staatsangehörigkeit besitze ich wieder seit dem Jahre 1956. Ich gehöre in Mannheim dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde an.

Eine erste Schwierigkeit hinsichtlich des Betriebes meiner Gaststätte tauchte erst im Frühjahr dieses Jahres auf, als das zuständige Referat V des Polizeipräsidiums geltend machte, dass von den in meinem Lokal veranstalteten Musikdarbietungen unzumutbare "Lärm-Immersionen" ausgingen.

Ich habe mich gegenüber dem Polizeipräsidium sofort bereit erklärt, alles nur irgendmögliche zu tun, um solchen "Lärm-Immersionen" entgegenzuwirken bzw. sie zu beseitigen. Es sind dann von mir eine Reihe von Untersuchungen angestellt und Vorkehrungen getroffen worden.

Ich habe mich zuerst mit dem Chefdekorateur des Kaufhauses Karstadt in Verbindung gesetzt, der mir empfahl, einen dicken Stoffvorhang hinter der Kapelle anzubringen. Das geschah und hatte einige Wirksamkeit, wurde aber von dem Sachbearbeiter beim Polizeipräsidium, Herrn Löllbach, nicht für genügend angesehen. Dann wurde im hinteren Teil meiner Gaststätte eine Isolierdecke eingezogen. Desweiteren habe ich den Tonmeister des Nationaltheaters, Herrn Hildebrandt, der in allen akustischen Angelegenheiten ein sehr erfahrener Mann ist, eingeschaltet, habe auf dessen Rat alle Verstärker- und Lautsprecheranlagen frei gehängt, ausserdem habe ich noch die Isolationspezialisten der Firma Schmitt in Frankenthal herangezogen und habe auf deren Anraten das ganze Podium mit Steinwolle und Isolationsmaterial ausgefüllt. Ferner wurde auch das Podium auf Filz gestellt und die Verbindung zur Wand mit Filz ausgefüllt. Auch der Kamin, der sich im Lokal befindet, und der als Schallträger in Frage kam, wurde isoliert.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen und ist auch die Meinung der Sachverständigen, dass durch alle diese Massnahmen, die mit einem hohen Kostenaufwand erfolgten, die etwa nach aussen dringenden Geräusche auf ein Minimum reduziert worden sind.

Nun habe ich zu meiner Überraschung am 25. Oktober 1961 die in Fotokopie beiliegende Verfügung des Polizeipräsidiums vom 24. Oktober 1961 erhalten.

Nach dieser Verfügung soll mir mit Wirkung vom 1. November 1961 nur noch gestattet sein, ein dezent spielendes Trio (Geige, Klavier, Schlagbaß) auftreten zu lassen, also eine sogenannte Salon-Musik ältesten Schlages, und zwar ohne jede Verstärkereinrichtungen und ohne Lautsprecherbenutzung.

Die Durchführung einer solchen Verfügung würde den Charakter meines Lokals völlig verändern und die sofortige Unrentabilität des Betriebes herbeiführen. Mit einer sogenannten Salon-Musik kann man heute keine Gäste mehr anlocken; auch würde eine solche Musik bei der Grösse des Lokals sich verlieren. Meine Gäste sind moderne Musik gewöhnt und würden mein Lokal meiden, wenn ihnen die bisherige Musik von hervorragenden Kapellen nicht mehr dargeboten wird. Dazu kommt noch, dass ich mit Spitzenkapellen, die für mein Lokal geeignet sind, bereits feste Verträge bis zum Ende des Jahres 1962 abgeschlossen habe. Es handelt sich dabei durchweg um Kapellen, die äusserst begehrt und bekannt sind und die lange Zeit vor ihrem Auftreten engagiert werden müssen.

Eine Durchführung der Verfügung des Polizeipräsidioms würde zur Schliessung meines Lokals und zur Vernichtung meiner Existenz führen.

Hinsichtlich der Lautstärke der in meinem Lokal aufgestellten Musikbox kann den Wünschen des Polizeipräsidioms Rechnung getragen werden.

Als besonders belastend und geradezu unerträglich muss ich empfinden, dass das Polizeipräsidium mit seiner Verfügung vom 24. Oktober 1961 nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung den sofortigen Vollzug seiner Verfügung angeordnet hat.

Wenn ich den Rechtsmittelweg beschreiten wollte, so würde das Wochen ja wahrscheinlich sogar Monate dauern, bis eine Entscheidung vorliegt.

Ich muss deshalb an Sie, sehr verehrter Herr Oberbürgermeister, appellieren und Ihnen die Bitte vortragen, das Polizeipräsidium zur Aufhebung seiner Verfügung zu veranlassen, auf jeden Fall aber den sofortigen Vollzug dieser Verfügung auszusetzen.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich bereit bin, alle nur irgendmöglichen technischen Einrichtungen zu treffen, um zu verhindern, dass durch die von mir engagierten Kapellen unzumutbarer Lärm nach aussen dringt.

Ich schlage vor, durch den Tonmeister des Nationaltheaters, Herrn Hildebrandt, feststellen zu lassen, ob noch ein Lärm von meinem Lokal ausgeht und welche Phonstärke dieser Lärm hat. Dabei wird sich herausstellen, dass eine unzumutbare Lärmauswirkung nach den vielfachen Vorkehrungen, die ich getroffen habe, schon jetzt nicht mehr gegeben ist. In § 11 des Gaststättengesetzes heisst es, dass zum Schutze der Bewohner eines Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung Auflagen gemacht werden können, wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Bei einer Sachverständigen-Prüfung wird sich herausstellen, dass von erheblichen Belästigungen in meinem Fall nicht mehr gesprochen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L. Flurmann

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass
 die von Ihnen angegebene Adresse für den Empfang
 von Briefen und Paketen gültig ist. Ich bitte Sie,
 diese Angaben sorgfältig zu prüfen, da eine
 falsche Adresse zu Verzögerungen oder
 gar zum Verlust der Sendung führen kann.
 Falls Sie Änderungen wünschen, bitte ich,
 dies umgehend mitzuteilen.
 Mit freundlichen Grüßen,
 Ihr ergebener Bediensteter

Die Verwaltung
 H. P. Müller

Polizeipräsidium

Abt. V/1 Zeichen: 30.02

⑥ Mannheim, den 24. Oktober 1961

L 6, 1

Sekretariat 58041, Apparat 271

Lb/Ri.

Herrn
Luzer F l u r m a n n
Gaststätte "Ringstuben"

M a n n h e i m

U 3. 16/17

Betr.: Von Ihrem Lokal ausgehende gesundheitsschädigende Immissionen

Bei Ihrem absoluten Beharren, geschäftliche Interessen über die Gesundheit der Anwohner Ihrer Gaststätte sowie die der Bewohner des Hauses U 3. 16/17 zu stellen und des damit verursachten Übermaßes an vermeidbaren und deshalb auch unzumutbaren Lärmauswirkungen der von Ihnen engagierten Kapellen, sind Zustände geschaffen worden, welche die Behörde unverzüglich zu einem wirkungsvollen Eingriff verpflichten.

Die der heutigen Verwaltungsmaßnahme vorausgegangenen zahlreichen Bitten, ernsthaften Unterredungen, dringlichen Aufforderungen sowie unser zielbestimmtes Drängen, wie es besonders deutlich in der Verfügung vom 14. 6. 1961 im Grunde zum Ausdruck gebracht worden ist, haben bedauerlicherweise nicht den aus der Sach- und Rechtslage gebotenen Erfolg gebracht. Auch lassen die im Schreiben Ihres Herrn Anwalts vom 21. 10. 1961 in Aussicht gestellten Vorkehrungen nicht erwarten, daß das Wohlbefinden des nunmehr nachweislich seit Dezember 1960 belästigten Publikums nicht noch weiterhin erheblich beeinträchtigt wird.

Es ergeht daher, gestützt auf § 11 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 in Verbindung mit §§ 1 ff des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 21. 11. 1955 und §§ 1 und 8 der Gemeindeverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 15. 1. 1955, die nachstehende Verfügung, mit der zugleich die am 14. 6. 1961 erlassene aufgehoben wird.

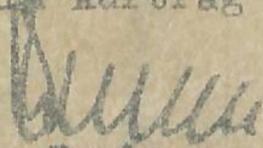
V e r f ü g u n g :

1. Die Unterhaltung der Gäste Ihres Lokals kann ab 1. November ds. Js. nur einem dezent spielenden Trio (Geige, Klavier, Schlagbaß) überantwortet werden, dessen Aufführungen ohne jegliche Verstärkereinrichtungen sowie ohne Lautsprecherbenutzung darzubieten sind.

Die Lautstärke der Musikbox ist ausschließlich von einer für den Gaststättenbetrieb verantwortlichen Person zu übernehmen, und zwar derart, daß das Musikinstrument nur noch von denen gehört werden kann, für die der Empfang bestimmt ist. Zu diesem Zwecke ist die Musikbox so einzurichten, daß die Lautstärkenregelung nur von der Theke her erfolgen kann. Die zulässige Höchstlautstärke wird nach vorheriger Prüfung durch einen Beamten des Polizeipräsidiums (Wirtschaftskontrolldienst) mittels Markierungsmarke festgehalten werden.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Belästigungen zu fordern, da es sich um den Schutz der Nachtruhe einer Vielzahl von Personen und insoweit um die Abwendung von Gesundheitsgefahren handelt. Nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960

wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.
Rechtsmittelbelehrung ist angeheftet.

In Auftrag

Denke
Oberrechtsrat

als, da in Berlin wohnt -
nach der 7. Weltkrieg nach Polen
gegangen; dort am 1. Feb. 1921
geb. In der jüdischen Gemeinde
Jerusalem in Letten bis 1943 -
dann in Theresienstadt bis Lager
erreichte. Deutsche Staatsbürger
seit 1956. Wohnt in New York
die jüdische Gemeinde

26. 10. 67

Konf. mit Fluormann
in Fol. Schneider.

Ostkap an Frau Janer,
(jüd. Gemeinde)
Meyers bringt Eingabe an
O. Watsinger. Abschrift
der Eingabe erhalte ich
von Fluormann

44

Ih bin Lastner - Beruf, tolle
Arbeit in Wien in Lastarbeit in
Jahr 1957 die Reysen in
Kaukasus ^{3. 10-17.} ca 300 Lph
ohne Markt 12 Leute Personal.
in Taryastan. Personal bis
2 Uhr, Laundry bis 3 h.
Mehaly läuft nach bis 1967
Personal 22 oder 23
Beck Kapseln, Kasse ca 10 oder
12 in Kasse in Österreich,
Lph Kapseln, L. h. 2000.
Tillene Brotter, d. auf Personal
Mehaly 2000 5 Leute 20 oder
Reysen Kapseln 321 oder 4200
Jahr. Lph Kapseln ca 72 oder
Jahr. 2 Kapseln Österreich
Publikum, der J. 1967 Kapseln in
Kapseln. - them publiziert in
ausgabe bis 1967 dies Jahr,
Ih bin in Wien in 1967

Gaststätte "Ringstuben", Mannheim, U 3. 16-17

Die Gaststätte "Ringstuben" hat am 16.6.61 und am 25.10.1961 je eine Auflage wegen Lärmbelästigung der Nachbarschaft erhalten.

Zur 1. Auflage: vorhandene Lautsprecheranlage ab 22 Uhr auszuschalten mit Ausnahme der Verstärker der Gitarre.

Nachdem Herr Oberrechtsrat Dehmke und sein Sachbearbeiter Herr Löllbach bei einer persönlichen Vorsprache 2 Tage vor Zustellung der Auflage ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Kapelle z.Zt. aus 4 Gitarren und einem Schlagzeug (richtig wäre gewesen 3 Gitarren, 1 Bass und 1 Schlagzeug) besteht, hat sich die Auflage so ausgewirkt, dass die lautesten Verstärker genehmigt wurden, während die beiden Mikrophone zum Singen und Sprechen (die leisesten), die noch nie zu einer Lärmbelästigung geführt haben, abzuschalten waren. Abschalten selbst hätte man die Mikrophone nicht können, dazu wäre erforderlich gewesen, dass sich ein Elektriker um 22 Uhr $\sqrt{1/2}$ Stunde auf das Podium gesetzt hätte, um die Anlage zu trennen.

Wir haben der Auflage insoweit entsprochen, dass wir pünktlich um 22 Uhr die Mikrophone an die Wand gestellt haben und sie damit ausser Betrieb setzten.

Am Abend des 16. Juni hat Herr Löllbach sich persönlich von der Durchführung der Auflage überzeugt. Wir haben bei diesem Besuch auf deren Auswirkung hingewiesen. Beim Abschied hat Herr Löllbach im Beisein von seinem Mitarbeiter, Herrn Hasenfuss, dem Tonmeister des Nationaltheaters, Herrn Hildebrand, Frl. Schneider, Steuerbevollmächtigte, und Herrn Flurmann, Mitinhaber der Gaststätte "Ringstuben" ausdrücklich erklärt, er würde zum Revier gehen und die Auflage aufheben lassen, dazu sei er berechtigt.

Als Zeuge im Prozess behauptet er jedoch, die Auflage sei rechtskräftig. Wir haben auch bis heute wegen der Benutzung der Mikrophone von seiten der Behörde keine Beanstandung erhalten.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly centered horizontally. There are two circular punch holes on the right side of the page.

2. Auflage: ab 1. Nov. 61Geige, Klavier, Schlagbass

ohne jegliche Verstärkeranlage:

Die Auflage kann bei der Grösse der Gaststätte nicht erfüllt werden. Eine Kapelle mit der obigen Besetzung ist geeignet, in ca. 5 mtr. Umkreis gehört zu werden.

Frl. Schneider vertritt den Standpunkt, dass zu der 2. Auflage kein Grund vorhanden ist, sondern dass es sich hierbei um eine persönliche Massnahme des Herrn Löllbach gehandelt hat, weil man Herrn Löllbach als Zeugen darauf aufmerksam machen musste, dass seine Aussage bei Gericht unter Eid zum Teil unvollständig und in Bezug auf die erste Auflage unrichtig sei.

Die Lärmbelästigung bei der Nachbarin Haag ist z.Zt. so gering, dass man nur mit äusserster Anstrengung den Bass wahrnehmen kann. Ausser diesem Instrument ist nie etwas durchgedrungen und der Bass wurde in der 2. Auflage ausdrücklich genehmigt.

Die 2. Auflage ist daher in keiner Weise begründet.

Die bisherigen Vorfälle, warum es zu der Lärmbelästigung kam:

Die Gaststätte besteht seit Dezember 1957. Seit dieser Zeit werden fast ausnahmslos die gleichen Kapellen beschäftigt.

Im Februar 1961 wurde erneut eine schwedische Kapelle engagiert, die in 1960 schon wiederholt gespielt hat. Die Kapelle war erstmals neu ausgestattet mit der ~~neuesten~~ neuesten Verstärker-Echo-Anlage. Die Belästigung war stärker als zuvor.

Hier ist erstmals die Behörde (Ref.V) an die Gaststätte herangetreten, und hat zur Beseitigung des Lärms aufgefordert.

Die Art einer Isolation ^{war} dem Inhaber unbekannt. Auf Anraten des damaligen Kapellenleiters und des Chefdekorateurs des Kaufhauses Karstadt empfohlen, einen entsprechend Vorhang hinter der Kapelle anzubringen. Die Massnahme wurde sofort durchgeführt.

Zu Beginn des nächsten Monats erhielt Herr Flurmann nur für 10 Tage P.Verlängerung. Mit der Massgabe den Lärm noch mehr zu dämpfen.

Auf Anraten eines Kollegen wurde im hinteren Teil der Gaststätte eine Isolierdecke eingezogen. - Behörde: immer noch nicht ausreichend.

Keinen anderen Rat mehr gewusst - Tonmeister vom Nationaltheater eingeschaltet. Daraufhin alle Verstärker- und Lautsprecher-Anlagen freihängt, damit keine Berührung mit der Wand mehr sei. Etwas Erfolg, Meinung der Behörde: immer noch nicht ausreichend.

Daraufhin die Firma Schmitt in Frankenthal, Isolationsspezialisten

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

für Wärme, Kälte und Schall - arbeiten auf diesem Gebiet in enger Verbindung mit der IG, Lu. Auf deren Anraten das ganze Podium mit Steinwolle und Isolationsmaterial ausgefüllt, das Podium auf Filze gestellt, die Verbindung zur Wand mit Filz ausgefüllt. Erfolg sehr mässig.

Letzte Massnahme, den Kamin, der in der Zwischenzeit als Schallüberträger festgestellt wurde, abisoliert. Frau Haag gibt selbst zu, dass man von einer Belästigung heute nicht mehr sprechen kann.

Meinung der Behörde und Rat an den Gastwirt: Entweder die Kapellen so zu wählen, dass keine Musik durchdringt oder die Firma Grünzweig und Hartmann, Lu, zu beauftragen zu isolieren.

Wir haben die Kapelle im April 1961 umgestellt. Namhafte Kapelle vom Rundfunk und Fernsehen. Belästigung war auch hier noch gegeben, Umsatzrückgang in einem Monat: ca. 14.000.-- - die Kosten von durchschnittlich mtl. DM 23.000.-- waren nicht gedeckt.

Grünzweig und Hartmann wurde zur Besichtigung eingeladen. Die Isolierung wäre auch ca. 15.000.-- gekommen. Keine Garantie.

~~Zwischenzeit~~ = Spezialfirma für Wärme und Kälte, evtl. noch für Schall bei der Industrie. Grünzweig und Hartmann hat die Gaststätte "Milano" isoliert zwischenzeitlich, kaum eine wesentliche Besserung, Kosten ca. 10.000.--.

Die Isolierung einer Gaststätte ist ein Problem, für das es bis heute noch keine Patentlösung gibt. man muss probieren, die Massnahmen ständig auf ihren Erfolg überprüfen.

Wir sind zum heutigen Tage soweit, dass man nur mit Anstrengung die Übertragung des Bassinstr. im Nachbarhaus hören kann, das Ticken eines Weckers ist wesentlich lauter. Von einer Lärmbelästigung oder gar von einer gesundheitsschädigenden Wirkung kann schon seit Monaten nicht mehr gesprochen werden. Die Auflage ist unbegründet.

Mannheim, den 26. Oktober 1961

10

The first part of the document discusses the general principles of the system. It is divided into several sections, each dealing with a different aspect of the overall framework. The text is dense and technical, covering various details of the system's architecture and its implementation.

In the second section, the author provides a detailed description of the system's components and their interactions. This section includes several diagrams and tables that illustrate the complex relationships between different parts of the system. The diagrams are particularly helpful in understanding the flow of data and the control logic within the system.

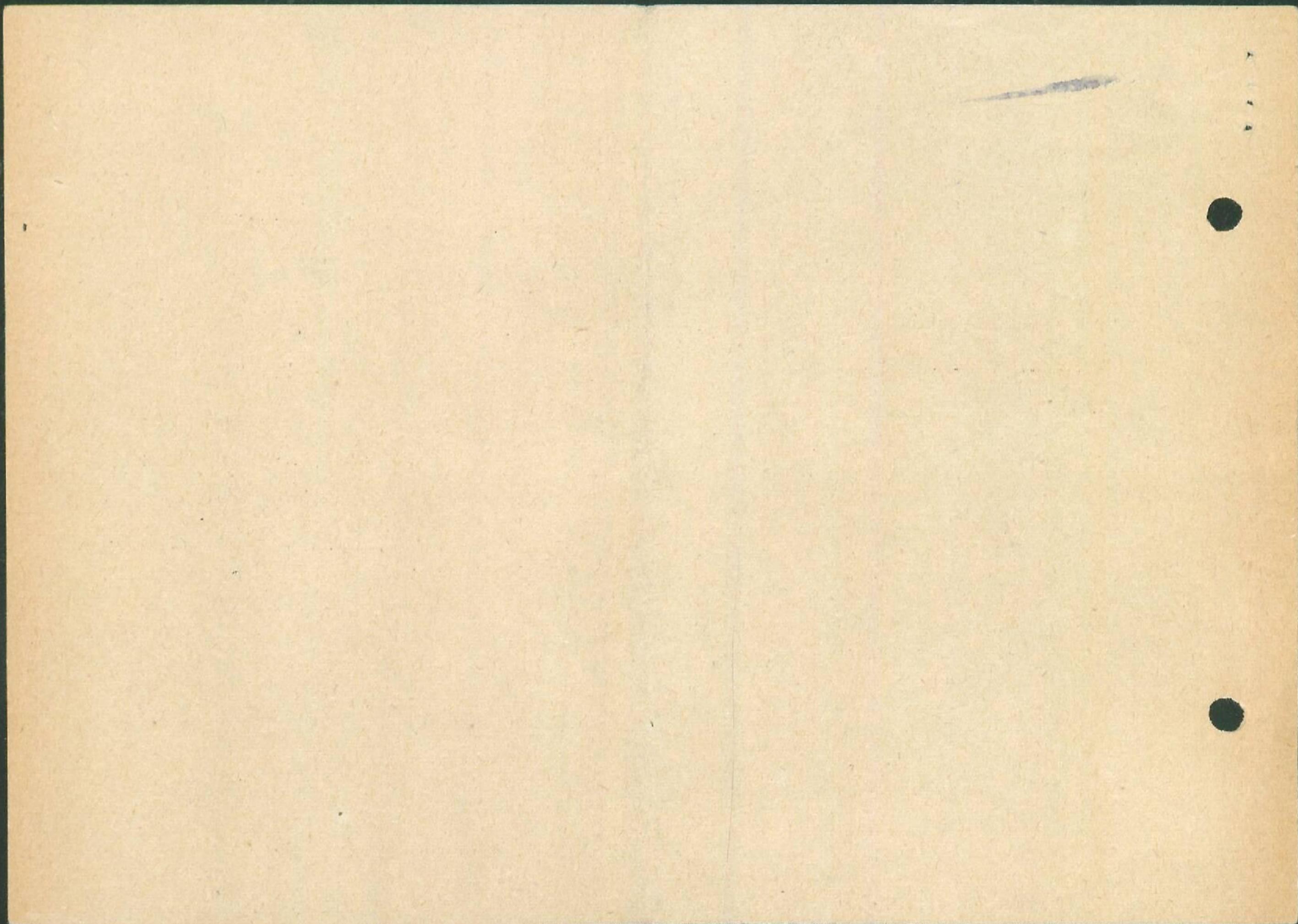
The third section focuses on the practical aspects of the system, including its installation, configuration, and operation. The author provides step-by-step instructions for setting up the system and explains how to use its various features. This section is written in a clear and concise style, making it easy for users to follow.

Finally, the fourth section discusses the future development of the system and the author's plans for future releases. The author expresses a commitment to ongoing improvement and innovation, and invites users to provide feedback on their experiences with the system.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung beim Polizeipräsidium Mannheim, L 6, 1, oder unmittelbar beim Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe, Schloßplatz, in doppelter Fertigung erheben. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und etwaige Beweismittel anzugeben.

Gegen den vom Regierungspräsidium erlassenen Widerspruchsentcheid können Sie dann innerhalb eines weiteren Monats das Verwaltungsgericht durch Erhebung der Anfechtungsklage anrufen. Näheres hierüber enthält die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung des Regierungspräsidiums beigelegt sein wird.



Mannheim, den 26.10.1961

Konferenz mit Herrn Flurmann und Herrn Rechtsanwalt Vollberg

Eine eingehende Rücksprache hat stattgefunden. Herr Vollberg und ich haben uns darauf geeinigt, daß zunächst ich die Eingabe an den Oberbürgermeister fertige und daß dann Herr Vollberg bei dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe einen Antrag stellt, der Verfügung des Polizeipräsidiiums aufschiebende Wirkung zu verleihen.

Faint, illegible text at the top of the page.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Mannheim, 25. Oktober 1961

Aktenvermerk

Eingehende Konferenz mit Herrn Flurmann, Inhaber der Gaststätte "Ringstuben", Mannheim U 3, 16, Telefon 2 6 3 2 7 und seiner Steuersachverständigen Fräulein Margarte Schneider.

Herr Flurmann wünscht in seiner schwebenden Angelegenheit, in der er bisher von Rechtsanwalt Vollberg vertreten wurde, daß auch ich mich einschalte. Ich habe diese Einschaltung davon abhängig gemacht, daß Herr Rechtsanwalt Vollberg ausdrücklich damit einverstanden ist. Herr Flurmann wollte von mir aus gleich zu Herrn Vollberg gehen, um dieses Einverständnis einzuholen.

Herr Flurmann und Fräulein Schneider kommen morgen um 17.00 Uhr wieder zu mir. Fräulein Schneider wird vorher den ganzen Sachverhalt eingehend zu Papier bringen.

Main body of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



X Tel. 24 895

X

Herr Rechtsanwalt Vollberg hat angerufen.

Er ist als bisheriger Vertreter des Herrn Flurmann damit einverstanden die verwaltungsgerichtliche Angelegenheit mit Ihnen zusammen zu bearbeiten.

Um die ganze Angelegenheit und das weitere Vorgehen zu besprechen möchte Herr Rechtsanwalt Vollberg heute um 11 Uhr mit seinen Unterlagen bei Ihnen vorsprechen. Wenn Ihnen diese Zeit nicht angenehm ist, bittet um Ihren Anruf möglichst früh, damit er sich entsprechend einrichten kann. Am heutigen Tage wäre ihm eine andere Zeit als 11 Uhr kaum möglich.

Mannheim, 26.10.1961

Fischer

1933





